

**ABKOMMEN****zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel**

DIE VERTRAGSPARTEIEN —

EINGEDENK DESSEN, dass das Übereinkommen von 1979 zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten zu gemeinsamen internationalen Maßnahmen zur Erhaltung wandernder Arten ermutigt,

SOWIE EINGEDENK DESSEN, dass die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die im Oktober 1985 in Bonn stattfand, das Sekretariat des Übereinkommens anwies, geeignete Maßnahmen zur Erarbeitung eines Abkommens über westpaläarktische Anatidae zu ergreifen,

IN DER ERWÄGUNG, dass wandernde Wasservögel einen wichtigen Bestandteil der biologischen Vielfalt unserer Erde darstellen, die im Geiste des Übereinkommens von 1992 über die biologische Vielfalt und der Agenda 21 zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen erhalten bleiben sollte,

IM BEWUSSTSEIN des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Nutzens sowie des Erholungswerts, der mit der Entnahme bestimmter Arten wandernder Wasservögel aus der Natur verbunden ist, sowie der mit Wasservögeln verbundenen umweltbezogenen, ökologischen, genetischen, wissenschaftlichen, ästhetischen, freizeitbezogenen, kulturellen, erzieherischen, sozialen und wirtschaftlichen Werte ganz allgemein,

ÜBERZEUGT, dass die Entnahme wandernder Wasservögel aus der Natur auf der Grundlage der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der Erhaltungssituation der betreffenden Art im gesamten Verbreitungsgebiet sowie ihrer biologischen Eigenheiten zu erfolgen hat,

IM BEWUSSTSEIN DESSEN, dass wandernde Wasservögel besonders gefährdet sind, weil sie bei ihrer Wanderung weite Strecken zurücklegen und auf Netze von Feuchtgebieten angewiesen sind, die immer kleiner werden und deren Zustand durch menschliche Tätigkeiten beeinträchtigt wird, die dem Grundsatz der Nachhaltigkeit nicht entsprechen, wie es in dem Übereinkommen von 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung zum Ausdruck gebracht wird,

IN ANERKENNUNG DER NOTWENDIGKEIT, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um das Schwinden wandernder Wasservogelarten und ihrer Habitate im geografischen Gebiet der Wandersysteme der afrikanisch-eurasischen Wasservögel zum Stillstand zu bringen,

ÜBERZEUGT, dass der Abschluss eines mehrseitigen Abkommens und seine Durchführung durch eine koordinierte oder konzertierte Aktion erheblich zur möglichst wirksamen Erhaltung wandernder Wasservögel und ihrer Habitate beitragen und sich damit gleichzeitig auch auf viele weitere Tier- und Pflanzenarten günstig auswirken werden,

IN DER ERKENNTNIS, dass eine wirksame Durchführung eines solchen Abkommens voraussetzt, dass einige Arealstaaten bei Forschung und Ausbildung sowie beim Monitoring wandernder Wasservogelarten und ihrer Habitate, beim Habitatmanagement und beim Aufbau oder bei der Verbesserung wissenschaftlicher und administrativer Einrichtungen zur Durchführung dieses Abkommens Unterstützung erhalten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

**Artikel I****Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Auslegung**

(1) Der geografische Geltungsbereich dieses Abkommens ist das Gebiet der Wandersysteme der afrikanisch-eurasischen Wasservögel, wie es in Anlage 1 dieses Abkommens bestimmt ist, im Folgenden als „Abkommensgebiet“ bezeichnet.

(2) Im Sinne dieses Abkommens

- a) bedeutet „Übereinkommen“ das Übereinkommen von 1979 zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten;
- b) bedeutet „Sekretariat des Übereinkommens“ die nach Artikel IX des Übereinkommens eingerichtete Stelle;

- c) bedeutet „Wasservögel“ diejenigen Vogelarten, die zumindest während eines Teiles ihres Jahreszyklus ökologisch auf Feuchtgebiete angewiesen sind, deren Verbreitungsgebiet sich ganz oder teilweise innerhalb des Abkommensgebiets befindet und die in Anlage 2 dieses Abkommens aufgeführt sind;
- d) bedeutet „Sekretariat des Abkommens“ die nach Artikel VI Absatz 7 Buchstabe b eingerichtete Stelle;
- e) bedeutet „Vertragsparteien“, sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, die Vertragsparteien dieses Abkommens;
- f) bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsparteien“ die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja- oder eine Nein-Stimme abgeben; Vertragsparteien, die sich der Stimme enthalten, werden nicht zu den anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gezählt.

Außerdem haben die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis k des Übereinkommens bestimmten Begriffe in diesem Abkommen sinngemäß dieselbe Bedeutung.

(3) Dieses Abkommen ist ein Abkommen im Sinne des Artikels IV Absatz 3 des Übereinkommens.

(4) Die diesem Abkommen beigefügten Anlagen sind Bestandteil desselben. Eine Bezugnahme auf das Abkommen schließt eine Bezugnahme auf seine Anlagen ein.

## Artikel II

### Wesentliche Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien ergreifen koordinierte Maßnahmen, um wandernde Wasservogelarten in einer günstigen Erhaltungssituation zu erhalten oder wieder in eine solche zu bringen. Zu diesem Zweck wenden sie innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets die in Artikel III vorgeschriebenen Maßnahmen an, zusammen mit den konkreten Maßnahmen, die in dem in Artikel IV vorgesehenen Aktionsplan festgelegt sind.

(2) Bei der Durchführung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Maßnahmen sollen die Vertragsparteien das Vorsorgeprinzip berücksichtigen.

## Artikel III

### Allgemeine Erhaltungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien ergreifen Maßnahmen zur Erhaltung der wandernden Wasservögel, wobei sie gefährdete Arten sowie solche mit ungünstiger Erhaltungssituation besonders berücksichtigen.

(2) Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien

a) gefährdete wandernde Wasservogelarten im Abkommensgebiet unter denselben strengen Schutz stellen, wie er in Artikel III Absätze 4 und 5 des Übereinkommens vorgesehen ist;

b) sicherstellen, dass sich eine etwaige Nutzung wandernder Wasservögel auf eine Beurteilung anhand der besten verfügbaren Erkenntnisse über ihre Ökologie stützt und dass diese Nutzung sowohl im Hinblick auf die betreffende Art als auch auf die ökologischen Systeme, die ihre Lebensgrundlage darstellen, dem Grundsatz der Nachhaltigkeit entspricht;

c) zusammen mit den in Artikel IX Buchstaben a und b aufgeführten Stellen und Gremien, die sich mit der Erhaltung der Habitate befassen, Lebensstätten und Habitate für in ihrem Hoheitsgebiet vorkommende wandernde Wasservögel bestimmen und zum Schutz, zum Management, zur Sanierung und zur Wiederherstellung dieser Stätten ermutigen;

- d) ihre Bemühungen koordinieren, um zu gewährleisten, dass innerhalb des gesamten Verbreitungsgebiets der jeweiligen wandernden Wasservogelart ein Netz geeigneter Habitate erhalten bleibt oder gegebenenfalls wiedereingerichtet wird, insbesondere dort, wo Feuchtgebiete sich über das Gebiet mehr als einer Vertragspartei dieses Abkommen erstrecken;
- e) Probleme untersuchen, die sich aus menschlichen Tätigkeiten ergeben oder wahrscheinlich ergeben werden, und sich bemühen, Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Sanierung und Wiederherstellung von Habitaten, und Ausgleichsmaßnahmen für Habitatverluste zu ergreifen;
- f) in Notlagen, die eine internationale konzertierte Aktion erfordern, und bei der Bestimmung der Arten wandernder Wasservögel, die durch solche Notlagen am stärksten gefährdet sind, sowie bei der Entwicklung geeigneter Dringlichkeitsverfahren zur Gewährleistung eines verstärkten Schutzes für diese Arten in solchen Notlagen und bei der Erarbeitung von Leitlinien, die den einzelnen Vertragsparteien die Bewältigung solcher Notlagen erleichtern, zusammenarbeiten;
- g) die absichtliche Einbürgerung nichtheimischer Wasservogelarten in die Umwelt verbieten und alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine unbeabsichtigte Auswilderung solcher Arten zu verhindern, falls diese Einbürgerung oder Auswilderung die Erhaltungssituation wild lebender Pflanzen und Tiere beeinträchtigen würde; wenn nichtheimische Wasservogelarten bereits eingebürgert worden sind, ergreifen die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen, um zu verhindern, dass diese Arten zu einer potenziellen Gefahrung für heimische Arten werden;
- h) die Erforschung der Biologie und Ökologie wandernder Wasservögel, einschließlich der Harmonisierung der Forschungs- und Monitoringmethoden und gegebenenfalls der Einrichtung gemeinsamer oder kooperativer Forschungs- und Monitoringprogramme, in die Wege leiten oder unterstützen;
- i) ihren Ausbildungsbedarf unter anderem in Bezug auf die Erstellung von Zählungen wandernder Wasservögel, Monitoring und Beringung sowie Feuchtgebietsmanagement prüfen, um vorrangige Themen und Bereiche für die Ausbildung zu bestimmen und bei der Entwicklung und Bereitstellung geeigneter Ausbildungsprogramme zusammenzuarbeiten;
- j) Programme entwickeln und beibehalten, die zur Bewusstseinsbildung und zur Förderung des Verständnisses in Bezug auf die Erhaltung wandernder Wasservögel ganz allgemein und in Bezug auf die besonderen Ziele und Bestimmungen dieses Abkommens beitragen;
- k) Informationen und die Ergebnisse von Forschungs-, Monitoring-, Erhaltungs- und Bildungsprogrammen austauschen;
- l) zusammenarbeiten in dem Bestreben, einander bei der Durchführung dieses Abkommens zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen Forschung und Monitoring.

## Artikel IV

### Aktionsplan sowie Leitlinien für Erhaltungsmaßnahmen

(1) Ein Aktionsplan ist diesem Abkommen als Anlage 3 beigefügt. In ihm werden unter den nachstehenden Überschriften die Maßnahmen dargelegt, welche die Vertragsparteien in Bezug auf vorrangige Arten und Probleme in Übereinstimmung mit den in Artikel III vorgesehenen allgemeinen Erhaltungsmaßnahmen ergreifen:

- a) Artenschutz,
- b) Habitatschutz,
- c) Steuerung menschlicher Tätigkeiten,
- d) Forschung und Monitoring,
- e) Bildung und Information,
- f) Umsetzung.

(2) Der Aktionsplan wird auf jeder ordentlichen Tagung der Versammlung der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Leitlinien für Erhaltungsmaßnahmen überprüft.

(3) Änderungen des Aktionsplans werden unter Berücksichtigung des Artikels III von der Versammlung der Vertragsparteien beschlossen.

(4) Die Leitlinien für Erhaltungsmaßnahmen werden der Versammlung der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung zur Beschlussfassung vorgelegt und in regelmäßigen Abständen überprüft.

## Artikel V

### Durchführung und Finanzierung

(1) Jede Vertragspartei

- a) bezeichnet eine oder mehrere Behörden zur Durchführung dieses Abkommens, die unter anderem alle Tätigkeiten überwachen, die sich auf die Erhaltungssituation derjenigen wandernden Wasservogelarten auswirken können, zu deren Arealstaaten die Vertragspartei gehört;
- b) bestimmt eine Anlaufstelle für die anderen Vertragsparteien und übermittelt unverzüglich Bezeichnung und Anschrift dieser Stelle dem Sekretariat des Abkommens zur weitergehenden Weiterleitung an die anderen Vertragsparteien;
- c) erarbeitet für jede ordentliche Tagung der Versammlung der Vertragsparteien ab der zweiten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieses Abkommens durch die betreffende Vertragspartei unter besonderer Bezugnahme auf die von ihr

getroffenen Erhaltungsmaßnahmen. Das Berichtsformat wird auf der ersten Tagung der Versammlung der Vertragsparteien festgelegt und gegebenenfalls auf einer späteren Tagung der Versammlung der Vertragsparteien überprüft. Jeder Bericht wird dem Sekretariat des Abkommens mindestens einhundertzwanzig Tage vor der ordentlichen Tagung der Versammlung der Vertragsparteien vorgelegt, für die er erarbeitet wurde, und vom Sekretariat des Abkommens umgehend in Abschrift an die anderen Vertragsparteien weitergeleitet.

- (2) a) Jede Vertragspartei leistet in Übereinstimmung mit dem Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen einen Beitrag zum Haushalt des Abkommens. Die Beiträge werden für Vertragsparteien, die Arealstaaten sind, auf höchstens 25 v. H. des Gesamthaushalts begrenzt. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration sind nicht verpflichtet, mehr als 2,5 v. H. der Verwaltungskosten beizutragen.
- b) Beschlüsse betreffend den Haushalt und alle gegebenenfalls für erforderlich gehaltenen Änderungen des Beitragsschlüssels werden von der Versammlung der Vertragsparteien durch Konsens angenommen.

(3) Die Versammlung der Vertragsparteien kann einen aus freiwilligen Beiträgen der Vertragsparteien oder aus anderen Quellen gespeisten Fonds für Erhaltungsmaßnahmen einrichten, um damit Monitoring, Forschung und Ausbildung sowie Projekte im Zusammenhang mit der Erhaltung — einschließlich Schutz und Management — wandernder Wasservögel zu finanzieren.

(4) Die Vertragsparteien werden ermutigt, anderen Vertragsparteien auf mehr- oder zweiseitiger Grundlage Ausbildungs- sowie fachliche und finanzielle Unterstützung bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewähren.

## Artikel VI

### Versammlung der Vertragsparteien

(1) Die Versammlung der Vertragsparteien ist das Beschlussgremium dieses Abkommens.

(2) Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens beruft der Verwahrer in Konsultation mit dem Sekretariat des Übereinkommens eine Tagung der Versammlung der Vertragsparteien ein. In der Folge beruft das Sekretariat des Abkommens in Konsultation mit dem Sekretariat des Übereinkommens mindestens alle drei Jahre eine ordentliche Tagung der Versammlung der Vertragsparteien ein, sofern diese nichts anderes beschließt. Diese Tagungen sollen nach Möglichkeit in Verbindung mit den ordentlichen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens abgehalten werden.

(3) Auf schriftliches Ersuchen von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien beruft das Sekretariat des Abkommens eine außerordentliche Tagung der Versammlung der Vertragsparteien ein.

(4) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen, die Internationale Atomenergie-Organisation, Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Abkommens sind, und die Sekretariate internationaler Übereinkommen, die unter anderem mit der Erhaltung — einschließlich Schutz und Management — wandernder Wasservögel befasst sind, können durch Beobachter auf Tagungen der Versammlung der Vertragsparteien vertreten sein. Jede Stelle oder jedes Gremium, die im Bereich dieser Erhaltungsangelegenheiten oder der Erforschung wandernder Wasservögel fachlich qualifiziert sind, können ebenfalls durch Beobachter auf den Tagungen der Versammlung der Vertragsparteien vertreten sein, sofern sich nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien dagegen ausspricht.

(5) Nur Vertragsparteien haben ein Stimmrecht. Jede Vertragspartei hat eine Stimme, aber Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien dieses Abkommens sind, üben in den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten ihr Stimmrecht mit einer Stimmenzahl aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Abkommens sind. Die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

(6) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Versammlung der Vertragsparteien durch Konsens oder, wenn kein Konsens erzielt werden kann, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien angenommen.

(7) Auf ihrer ersten Tagung wird die Versammlung der Vertragsparteien

- a) ihre Geschäftsordnung durch Konsens annehmen;
- b) ein Sekretariat des Abkommens innerhalb des Sekretariats des Übereinkommens zur Wahrnehmung der in Artikel VIII aufgeführten Sekretariatsaufgaben einsetzen;
- c) den in Artikel VII vorgesehenen Fachausschuss einzusetzen;
- d) ein Format für die nach Artikel V Absatz 1 Buchstabe c zu erarbeitenden Berichte annehmen;
- e) Kriterien für die Bestimmung von Notlagen annehmen, die sofortige Erhaltungsmaßnahmen erforderlich machen, sowie die Modalitäten der Zuweisung der Verantwortung für die zu ergreifenden Maßnahmen festlegen.

(8) Auf jeder ihrer ordentlichen Tagungen wird die Versammlung der Vertragsparteien

- a) bereits erfolgte und potenzielle Veränderungen der Erhaltungssituation wandernder Wasservögel und der für ihr Überleben wichtigen Habitate sowie die Faktoren, die sich darauf auswirken können, erörtern;
- b) die Fortschritte und etwaige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens überprüfen;

- c) einen Haushaltsplan annehmen und alle Angelegenheiten erörtern, die sich auf die finanziellen Regelungen für dieses Abkommen beziehen;
- d) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Sekretariat des Abkommens und der Mitgliedschaft im Fachausschuss behandeln;
- e) einen Bericht annehmen, der den Vertragsparteien dieses Abkommens und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens übermittelt wird;
- f) Zeit und Ort der nächsten Tagung bestimmen.

(9) Auf jeder ihrer Tagungen kann die Versammlung der Vertragsparteien

- a) den Vertragsparteien für notwendig oder zweckdienlich erachtete Empfehlungen vorlegen;
- b) konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieses Abkommens und gegebenenfalls Dringlichkeitsmaßnahmen annehmen, wie in Artikel VII Absatz 4 vorgesehen;
- c) Anträge zur Änderung dieses Abkommens prüfen und darüber beschließen;
- d) den Aktionsplan in Übereinstimmung mit Artikel IV Absatz 3 ändern;
- e) die Nebenorgane einsetzen, die sie zur Unterstützung bei der Durchführung dieses Abkommens für notwendig erachtet, insbesondere zur Koordinierung mit den im Rahmen anderer internationaler Verträge, Übereinkommen und Abkommen mit überlappendem geografischen und taxonomischen Geltungsbereich eingesetzten Gremien;
- f) zu sonstigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens Beschlüsse fassen.

## Artikel VII

### Fachausschuss

- (1) Der Fachausschuss besteht aus
  - a) neun Sachverständigen als Vertretern verschiedener Regionen des Abkommensgebiets auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung,
  - b) einem Vertreter der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN), einem Vertreter des Internationalen Büros für Wasservogel- und Feuchtgebietforschung (IWRB) und einem Vertreter des Internationalen Jagdrats zur Erhaltung des Wildes (CIC),
  - c) je einem Sachverständigen aus folgenden Bereichen: Wirtschaft im ländlichen Raum, Management der Wildbestände, Umweltrecht.

Das Verfahren für die Ernennung der Sachverständigen, die Dauer ihrer Ernennung sowie das Verfahren für die Benennung des Vorsitzenden des Fachausschusses werden von der Versammlung der Vertragsparteien bestimmt. Der Vorsitzende kann höchstens vier Beobachter aus internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Fachorganisationen zulassen.

(2) Sofern die Versammlung der Vertragsparteien nichts anderes beschließt, werden die Sitzungen des Fachausschusses vom Sekretariat des Abkommens in Verbindung mit der jeweiligen ordentlichen Tagung der Versammlung der Vertragsparteien sowie mindestens einmal zwischen ordentlichen Tagungen der Versammlung der Vertragsparteien einberufen.

(3) Der Fachausschuss

- a) sorgt für die fachlich-wissenschaftliche Beratung und Information der Versammlung der Vertragsparteien und — über das Sekretariat des Abkommens — der einzelnen Vertragsparteien;
- b) legt der Versammlung der Vertragsparteien Empfehlungen zum Aktionsplan, zur Durchführung dieses Abkommens und zu künftigen Forschungsarbeiten vor;
- c) erarbeitet für jede ordentliche Tagung der Versammlung der Vertragsparteien einen Bericht über seine Tätigkeit, der jeweils mindestens einhundertzwanzig Tage vor der betreffenden Tagung dem Sekretariat des Abkommens vorgelegt und von diesem umgehend in Abschrift an die Vertragsparteien weitergeleitet wird;
- d) führt alle sonstigen Aufgaben aus, die ihm von der Versammlung der Vertragsparteien übertragen werden.

(4) Sofern nach Meinung des Fachausschusses eine Notlage eingetreten ist, die den Beschluss von Dringlichkeitsmaßnahmen erforderlich macht, um eine Verschlechterung der Erhaltungssituation einer oder mehrerer wandernder Wasservogelarten zu verhindern, kann der Fachausschuss das Sekretariat des Abkommens ersuchen, unverzüglich eine Sitzung der betroffenen Vertragsparteien einzuberufen. Diese Vertragsparteien treten danach so bald wie möglich zusammen, um umgehend ein Instrumentarium für den Schutz der Arten zu schaffen, für die eine besonders starke Gefährdung festgestellt worden ist. Soweit auf einer solchen Sitzung eine Empfehlung angenommen wurde, unterrichten die betroffenen Vertragsparteien einander und das Sekretariat des Abkommens über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung der Empfehlung ergriffen haben, oder über die Gründe, weshalb die Empfehlung nicht durchgeführt werden konnte.

(5) Der Fachausschuss kann nach Bedarf Arbeitsgruppen für konkrete Aufgaben einsetzen.

**Artikel VIII**

**Sekretariat des Abkommens**

Das Sekretariat des Abkommens hat folgende Aufgaben:

- a) Es organisiert und betreut die Tagungen der Versammlung der Vertragsparteien sowie die Sitzungen des Fachausschusses;
- b) es führt die Beschlüsse aus, die ihm von der Versammlung der Vertragsparteien zugewiesen werden;
- c) es fördert und koordiniert in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Versammlung der Vertragsparteien die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Maßnahmen einschließlich des Aktionsplans;
- d) es knüpft Verbindungen zu nicht zu den Vertragsparteien gehörenden Arealstaaten an und erleichtert die Koordinierung zwischen den Vertragsparteien und mit internationalen und nationalen Organisationen, deren Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar für die Erhaltung — einschließlich Schutz und Management — wandernder Wasservögel von Belang ist;
- e) es sammelt Informationen, die den Zielen und der Durchführung dieses Abkommens förderlich sind, wertet sie aus und sorgt für eine angemessene Verbreitung dieser Informationen;
- f) es macht die Versammlung der Vertragsparteien auf Angelegenheiten aufmerksam, die mit den Zielen dieses Abkommens im Zusammenhang stehen;
- g) es leitet die Berichte der in Artikel V Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Behörden und des Fachausschusses zusammen mit den nach Buchstabe h dieses Artikels vorzulegenden Berichten mindestens sechzig Tage vor Beginn der jeweiligen ordentlichen Tagung der Versammlung der Vertragsparteien in Abschrift an jede Vertragspartei weiter;
- h) es arbeitet jährlich sowie für jede ordentliche Tagung der Versammlung der Vertragsparteien Berichte über die Arbeit des Sekretariats und die Durchführung dieses Abkommens aus;
- i) es verwaltet den Haushalt für dieses Abkommen und, sofern er eingerichtet wird, den Fonds für Erhaltungsmaßnahmen;
- j) es unterrichtet die Öffentlichkeit über dieses Abkommen und seine Ziele;
- k) es nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm im Rahmen dieses Abkommens oder von der Versammlung der Vertragsparteien übertragen werden.

## Artikel IX

### Beziehungen zu internationalen Stellen und Gremien, die sich mit wandernden Wasservögeln und ihren Habitaten befassen

Das Sekretariat des Abkommens konsultiert

- a) regelmäßig das Sekretariat des Übereinkommens und gegebenenfalls die für die Sekretariatsaufgaben zuständigen Gremien im Rahmen von Abkommen, die nach Artikel IV Absätze 3 und 4 des Übereinkommens geschlossen wurden und die für wandernde Wasservögel von Belang sind, sowie des Übereinkommens von 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, des Übereinkommens von 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen, des Afrikanischen Übereinkommens von 1968 über die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen, des Übereinkommens von 1979 über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume sowie des Übereinkommens von 1992 über die biologische Vielfalt im Hinblick darauf, dass die Versammlung der Vertragsparteien mit den Vertragsparteien dieser Übereinkünfte in allen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zusammenarbeitet, insbesondere bei der Ausarbeitung und Durchführung des Aktionsplans;
- b) die Sekretariate anderer einschlägiger Übereinkommen und sonstiger völkerrechtlicher Übereinkünfte in Bezug auf alle Fragen von gemeinsamem Interesse;
- c) sonstige Organisationen, die im Bereich der Erhaltung — einschließlich Schutz und Management — wandernder Wasservögel und ihrer Habitate sowie in den Bereichen Forschung, Bildung und Bewusstseinsbildung sachkundig sind.

## Artikel X

### Änderung des Abkommens

(1) Dieses Abkommen kann auf jeder ordentlichen und außerordentlichen Tagung der Versammlung der Vertragsparteien geändert werden.

(2) Änderungen können von jeder Vertragspartei vorgeschlagen werden.

(3) Der Wortlaut jeder vorgeschlagenen Änderung samt Begründung wird dem Sekretariat des Abkommens mindestens einhundertfünfzig Tage vor Eröffnung der Tagung übermittelt. Das Sekretariat des Abkommens leitet den Vertragsparteien umgehend Abschriften zu. Stellungnahmen der Vertragsparteien hierzu werden dem Sekretariat des Abkommens mindestens sechzig Tage vor Eröffnung der Tagung übermittelt. Das Sekretariat übermittelt den Vertragsparteien so bald wie möglich nach dem letzten Tag, an dem Stellungnahmen vorgelegt werden können, alle bis zu diesem Tag vorgelegten Stellungnahmen.

(4) Änderungen dieses Abkommens mit Ausnahme von Änderungen der Anlagen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen und treten für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem zwei Drittel der Vertragsparteien, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsparteien waren, ihre Annahmeurkunden zu der Änderung beim Verwahrer hinterlegt haben. Für jede Vertragspartei, die eine Annahmeurkunde nach dem Zeitpunkt hinterlegt, zu dem zwei Drittel der Vertragsparteien ihre Annahmeurkunden hinterlegt haben, tritt die Änderung am dreißigsten Tag nach Hinterlegung ihrer Annahmeurkunde in Kraft.

(5) Weitere Anlagen und Änderungen von Anlagen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen und treten für alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen, die nach Absatz 6 einen Vorbehalt angebracht haben, am neunzigsten Tag nach der Beschlussfassung durch die Versammlung der Vertragsparteien in Kraft.

(6) Während des in Absatz 5 vorgesehenen Zeitraums von neunzig Tagen kann jede Vertragspartei durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer einen Vorbehalt in Bezug auf eine weitere Anlage oder eine Änderung einer Anlage anbringen. Ein Vorbehalt kann jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer zurückgenommen werden; die weitere Anlage oder die Änderung tritt dann am dreißigsten Tag nach Rücknahme des Vorbehalts für die betreffende Vertragspartei in Kraft.

## Artikel XI

### Auswirkungen dieses Abkommens auf internationale Übereinkommen und gesetzliche Vorschriften

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen einer Vertragspartei aufgrund derzeit geltender internationaler Verträge, Übereinkommen oder Abkommen.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht das Recht einer Vertragspartei, strengere Maßnahmen zur Erhaltung wandernder Wasservögel und ihrer Habitate beizubehalten oder einzuführen.

## Artikel XII

### Beilegung von Streitigkeiten

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens wird durch Verhandlungen zwischen den streitenden Vertragsparteien beigelegt.

(2) Kann die Streitigkeit nicht nach Absatz 1 beigelegt werden, so können die Vertragsparteien sie in gegenseitigem Einvernehmen einem Schiedsgericht, insbesondere dem Haager Ständigen Schiedshof, vorlegen; die Vertragsparteien, welche die Streitigkeit dem Schiedsgericht vorlegen, sind an den Schiedsspruch gebunden.

**Artikel XIII****Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt**

(1) Dieses Abkommen liegt bis zum Tag seines Inkrafttretens für jeden Arealstaat, gleichviel ob seiner Hoheitsgewalt unterstehende Gebiete im Abkommensgebiet liegen oder nicht, und für jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, unter deren Mitgliedern mindestens ein Arealstaat ist, zur Unterzeichnung auf; diese kann erfolgen

a) durch Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung,

oder

b) durch Unterzeichnung vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung mit nachfolgender Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

(2) Dieses Abkommen liegt bis zum Tag seines Inkrafttretens in Den Haag zur Unterzeichnung auf.

(3) Dieses Abkommen steht vom Tag seines Inkrafttretens an allen in Absatz 1 genannten Arealstaaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zum Beitritt offen.

(4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

**Artikel XIV****Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens vierzehn Arealstaaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die mindestens sieben aus Afrika und sieben aus Eurasien einschließen, es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet oder nach Artikel XIII ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben.

(2) Für einen Arealstaat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nach dem Zeitpunkt, zu dem die für das Inkrafttreten erforderliche Zahl von Arealstaaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration dieses Abkommen ohne Vorbehalt unterzeichnet oder es ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben,

a) es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet haben,

b) es ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben,

oder

c) ihm beigetreten sind, tritt das Abkommen am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem dieser Staat oder diese Organisation es ohne Vorbehalt unterzeichnet oder eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

**Artikel XV****Vorbehalte**

Allgemeine Vorbehalte zu diesem Abkommen sind nicht zulässig. Jedoch kann jeder Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration bei der Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung beziehungsweise bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen besonderen Vorbehalt in Bezug auf eine bestimmte unter das Abkommen fallende Art oder eine konkrete Bestimmung des Aktionsplans anbringen. Ein solcher Vorbehalt kann von dem Staat oder der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die ihn angebracht haben, jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer zurückgenommen werden; der Staat oder die Organisation sind nicht vor Ablauf von dreißig Tagen seit dem Zeitpunkt, zu dem der Vorbehalt zurückgenommen wurde, durch die Bestimmungen gebunden, die Gegenstand des Vorbehalts waren.

**Artikel XVI****Kündigung**

Eine Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

**Artikel XVII****Verwahrer**

(1) Die Urschrift dieses Abkommens, die in arabischer, englischer, französischer und russischer Sprache abgefasst ist, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung des Königreichs der Niederlande als Verwahrer hinterlegt. Der Verwahrer übermittelt allen in Artikel XIII Absatz 1 bezeichneten Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration sowie dem Sekretariat des Abkommens, sobald es eingerichtet ist, beglaubigte Abschriften dieser Fassungen.

(2) Sogleich nach Inkrafttreten dieses Abkommens übermittelt der Verwahrer dem Sekretariat der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift zur Registrierung und Veröffentlichung gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

(3) Der Verwahrer unterrichtet alle Staaten und alle Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die dieses Abkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie das Sekretariat des Abkommens über

a) jede Unterzeichnung;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens und jeder weiteren Anlage sowie jeder Änderung des Abkommens oder seiner Anlagen;

- d) jeden Vorbehalt betreffend eine weitere Anlage oder eine Änderung einer Anlage;
- e) jede Notifikation der Rücknahme eines Vorbehalts;
- f) jede Notifikation der Kündigung des Abkommens.

Der Verwahrer übermittelt allen Staaten und allen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die dieses Abkommen

unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie dem Sekretariat des Abkommens den Wortlaut jedes Vorbehalts, jeder weiteren Anlage und jeder Änderung des Abkommens oder seiner Anlagen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommens unterschrieben.

Geschehen zu Den Haag am sechzehnten Juni neunzehnhundertfünfundneunzig.

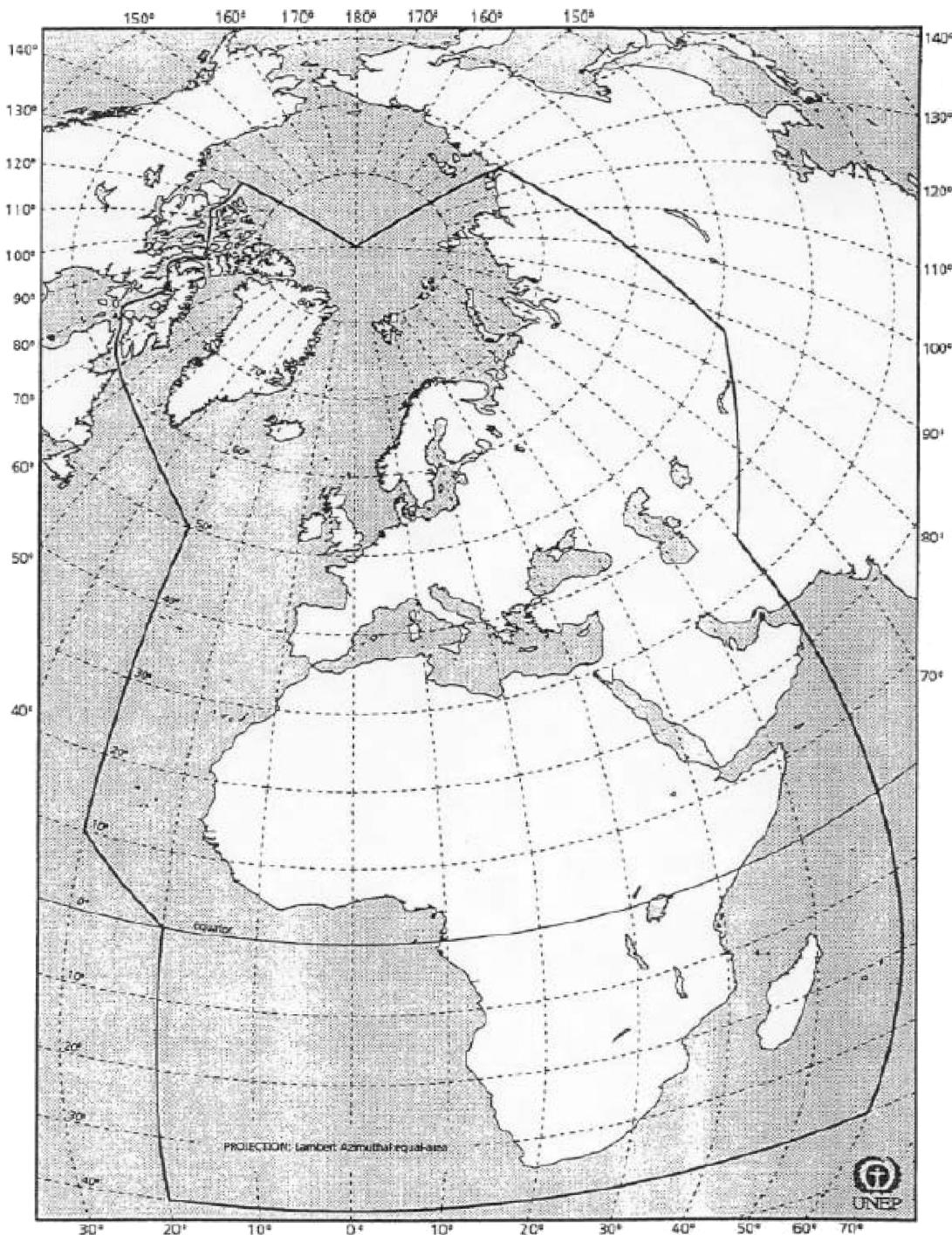
---

## ANLAGE 1

**BESTIMMUNG DES ABKOMMENSGEBIETS**

Die Grenzen des Abkommensgebiets werden wie folgt bestimmt: vom Nordpol nach Süden entlang dem Längenkreis 130°W bis 75°N; von dort in östlicher und südöstlicher Richtung durch Viscount Melville Sound, Prince Regent Inlet, Gulf of Boothia, Foxe Basin, Foxe Channel und die Hudsonstraße bis 60°N, 60°W im Nordwestatlantik; von dort in südöstlicher Richtung durch den Nordwestatlantik bis 50°N, 30°W; von dort nach Süden entlang dem Längenkreis 30°W bis 10°N; von dort in südöstlicher Richtung zum Äquator auf 20°W; von dort nach Süden entlang dem Längenkreis 20°W bis 40°S; von dort nach Osten entlang dem Breitenkreis 40°S bis 60°O; von dort nach Norden entlang dem Längenkreis 60°O bis 35°N; von dort in ostnordöstlicher Richtung ausholend zu einem auf 49°N, 87° 27' O gelegenen Punkt im westlichen Altaigebirge; von dort in nordöstlicher Richtung ausholend bis zur Küste des Nordpolarmeers auf 130°O; von dort nach Norden entlang dem Längenkreis 130°O zum Nordpol. Die Begrenzung des Abkommensgebiets ist auf der nachstehenden Karte eingezeichnet.

## Karte des Abkommensgebiets



## ANLAGE 2

## WASSERVOGELARTEN, AUF DIE DIESES ABKOMMEN ANWENDBAR IST (¹)

SEETAUCHER	Sterntaucher Eurasischer Prachtaucher Eistaucher Gelbschnabel-Eistaucher
LAPPENTAUCHER	Rothalstaucher Ohrentaucher
PELIKANE	Rosapelikan Krauskopfpelikan
KORMORANE	Zwergscharbe Sokotrascharbe
REIHER	Braunkehlreiher Purpureiher Silberreiher Dickschnabelreiher Rotbauchreiher Zwergdommel Schieferdommel Rohrdommel
STÖRCHE	Nimmersatt Schwarzstorch Afrikanischer Wollhalsstorch Weißstorch
IBISSE	Sichler Waldrapp Heiliger Ibis Löffler Rosenfußlöffler
FLAMINGOS	Flamingo Zwergflamingo

(¹) Angenommen auf der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 25. bis 27. September 2002 in Bonn, Deutschland, stattfand.

ENTENVÖGEL Fahlpfeifgans  
Witwenpfeifente  
Weißrücken-Pfeifgans  
Weißrückenente  
Weißkopfruderente  
Höckerschwan  
Singschwan  
Zwergschwan  
Kurzschnabelgans  
Saatgans  
Bläßgans  
Zwerggans  
Graugans  
Nonnengans  
(Weißwangengans)  
Ringelgans  
Rothalsgans  
Nilgans  
Rostgans  
Graukopfkasarka  
Grandgans  
Sporengans  
Glanzente  
Rotbrust-Zwerggans  
Pfeifente  
Schnatterente  
Krickente  
Fahlente, Kapente  
Stockente  
Gelbschnabelente  
Rotschnabelente  
Hottentottenente  
Knäckente  
Löffelente  
Marmelente  
Kolbenente  
Rotaugenente  
Tafelente  
Moorente  
Reiherente  
Bergente  
Eiderente  
Prachteiderente  
Scheckente  
Eisente  
Trauerente  
Samtente  
Schellente  
Zwergsäger  
Mittelsäger  
Gänsesäger

KRANICHE	Nonnenkranich Jungfernkranich Paradieskranich Klunkerkranich Graukranich
RALLEN	Böhmralle Kleines Sumpfhuhn Zwergsumpfhuhn Tüpfelsumpfhuhn Graukehlsumpfhuhn Blässhuhn (Schwarzes Meer/Mittelmeer)
REIHERLÄUFER	Reiherläufer
STELZENLÄUFER	Stelzenläufer Säbelschnäbler
BRACHSCHWALBEN	Rotflügelbrachschwalbe Schwarzflügelbrachschwalbe
REGENPFEIFER	Goldregenpfeifer Kiebitzregenpfeifer Sandregenpfeifer Flußregenpfeifer Hirtenregenpfeifer Dreibandregenpfeifer Braunstirnregenpfeifer Rotbrandregenpfeifer Seeregenpfeifer Weißstirnregenpfeifer Mongolenregenpfeifer Wüstenregenpfeifer Wermutregenpfeifer Mornellregenpfeifer Kiebitz Spornkiebitz Langspornkiebitz Senegalkiebitz Trauerkiebitz Schwarzflügelkiebitz Kronenkiebitz Rotbrustkiebitz Steppenkiebitz Weißschwanzkiebitz

SCHNEPFENVÖGEL Schnepfenvögel  
Doppelschnepfe  
Zwergschnepfe  
Uferschnepfe  
Pfuhlschnepfe  
Regenbrachvogel  
Dünnschnabel-Brachvogel  
Großer Brachvogel  
Dunkler Wasserläufer  
Rotschenkel  
Teichwasserläufer  
Grünschenkel  
Waldwasserläufer  
Bruchwasserläufer  
Terekwasserläufer  
Flussuferläufer  
Steinwälzer  
Anadyr-Knutt  
Knutt  
Sanderling  
Zwergstrandläufer  
Temminckstrandläufer  
Meerstrandläufer  
Alpenstrandläufer  
Sichelstrandläufer  
Sumpfläufer  
Kampfläufer  
Odinshühnchen  
Thorshühnchen

MÖWEN Weißaugenmöwe  
Hemprichmöwe  
Korallenmöwe  
Armeniermöwe  
Fischmöwe  
Dünnschnabelmöwe  
Schwarzkopfmöwe  
Lachsseeschwalbe  
Raubseeschwalbe  
Königseeschwalbe  
Rüppelseeschwalbe  
Eilseeschwalbe  
Brandseeschwalbe  
Rosenseeschwalbe  
Flussseeschwalbe  
Küstenseeschwalbe  
Zwergseeschwalbe  
Orientseeschwalbe  
Damaraseeschwalbe  
Weißwangenseeschwalbe  
Weißflügelseeschwalbe  
Trauerseeschwalbe







## ANLAGE 3

AKTIONSPLAN <sup>(1)</sup>

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Dieser Aktionsplan findet auf die in Tabelle 1 dieser Anlage (im Folgenden als „Tabelle 1“ bezeichnet) aufgeführten Populationen wandernder Wasservögel Anwendung.
- 1.2. Tabelle 1 ist Bestandteil dieser Anlage. Eine Bezugnahme auf diesen Aktionsplan schließt eine Bezugnahme auf Tabelle 1 ein.

## 2. Artenschutz

## 2.1. Rechtliche Maßnahmen

- 2.1.1. Vertragsparteien mit in Tabelle 1 Spalte A aufgeführten Populationen stellen diese Populationen unter Schutz nach Artikel III Absatz 2 Buchstabe a. Diese Vertragsparteien verbieten vorbehaltlich des Absatzes 2.1.3 insbesondere Folgendes
  - a) die Entnahme von Vögeln und Eiern solcher in ihrem Hoheitsgebiet vorkommender Populationen aus der Natur;
  - b) absichtliche Störungen, sofern diese für die Erhaltung der betreffenden Population erheblich sind;
  - c) den Besitz oder die Nutzung von Vögeln oder Eiern der betreffenden Populationen, die entgegen den unter Buchstabe a festgelegten Verboten aus der Natur entnommen wurden, und den Handel damit sowie den Besitz oder die Nutzung aller ohne weiteres erkennbaren Teile oder Erzeugnisse solcher Vögel und ihrer Eier und den Handel damit.

Die in den Kategorien 2 und 3 in Spalte A aufgeführten und mit einem Sternchen gekennzeichneten Populationen dürfen ausnahmsweise auf der Grundlage einer nachhaltigen Nutzung auch weiterhin bejagt werden, soweit die Bejagung dieser Populationen einer langen kulturellen Tradition entspricht. Diese nachhaltige Nutzung hat im Rahmen der speziellen Bestimmungen eines auf der entsprechenden internationalen Ebene aufgestellten Arten-Aktionsplans zu erfolgen.

- 2.1.2. Vertragsparteien mit in Tabelle 1 aufgeführten Populationen regeln die Entnahme von Vögeln und Eiern aller in Tabelle 1 Spalte B aufgeführten Populationen aus der Natur. Ziel solcher rechtlicher Maßnahmen ist es, eine günstige Erhaltungssituation für diese Populationen aufrechtzuerhalten beziehungsweise dazu beizutragen, sie wieder in eine solche zu bringen, und auf der Grundlage der besten verfügbaren populationsdynamischen Erkenntnisse zu gewährleisten, dass jede Entnahme aus der Natur oder sonstige Nutzung nachhaltig ist. Diese rechtlichen Maßnahmen sehen vorbehaltlich des Absatzes 2.1.3 insbesondere Folgendes vor:
  - a) das Verbot der Entnahme von Vögeln der betreffenden Populationen aus der Natur in den verschiedenen Reproduktions- und Aufzuchtphasen und auf dem Rückzug zu ihren Brutgebieten, wenn sich die Entnahme aus der Natur ungünstig auf die Erhaltungssituation der betreffenden Population auswirkt;
  - b) die Regelung der Entnahmemethoden;
  - c) gegebenenfalls die Festlegung von Grenzen für die Entnahme aus der Natur, wobei durch angemessene Kontrollmaßnahmen sicherzustellen ist, dass diese Grenzen eingehalten werden;
  - d) das Verbot des Besitzes oder der Nutzung von Vögeln oder Eiern dieser Populationen, die entgegen den nach diesem Absatz festgelegten Verboten aus der Natur entnommen wurden, und des Handels damit sowie das Verbot des Besitzes oder der Nutzung aller Teile solcher Vögel und ihrer Eier und des Handels damit.

<sup>(1)</sup> Angenommen auf der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 25. bis 27. September 2002 in Bonn, Deutschland, stattfand.

2.1.3. Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, können die Vertragsparteien ungeachtet des Artikels III Absatz 5 des Übereinkommens für folgende Zwecke Ausnahmen von den in den Absätzen 2.1.1 und 2.1.2 festgelegten Verboten zulassen:

- a) um erhebliche Schäden in der Landwirtschaft, an Gewässern und in der Fischereiwirtschaft zu verhindern;
- b) im Interesse der Luftsicherheit oder sonstiger Belange von vorrangiger Bedeutung für die Allgemeinheit;
- c) für Zwecke der Forschung und Bildung, der Wiederansiedlung sowie für die zu diesen Zwecken erforderliche Nachzucht;
- d) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und begrenzt die Entnahme aus der Natur und die Hal tung oder anderweitige vernünftige Nutzung bestimmter Vögel in geringen Mengen zu ermöglichen;
- e) zur Förderung der Vermehrung oder des Überlebens der betreffenden Populationen.

Solche Ausnahmen müssen inhaltlich genau bestimmt sowie räumlich und zeitlich begrenzt sein und dürfen sich auf die in Tabelle 1 aufgeführten Populationen nicht schädlich auswirken. Die Vertragsparteien benachrichtigen das Sekretariat des Abkommens so frühzeitig wie möglich von allen nach dieser Bestimmung gewährten Ausnahmen.

## 2.2. *Aktionspläne für einzelne Arten (Arten-Aktionspläne)*

2.2.1. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen in dem Bestreben, internationale Arten-Aktionspläne vorrangig für die in Tabelle 1 Spalte A Kategorie 1 aufgeführten Populationen sowie für die in Tabelle 1 Spalte A aufgeführten und mit einem Sternchen gekennzeichneten Populationen zu erarbeiten und umzusetzen. Das Sekretariat des Abkommens koordiniert die Erarbeitung, Abstimmung und Umsetzung dieser Pläne.

2.2.2. Die Vertragsparteien erstellen nationale Arten-Aktionspläne für die in Tabelle 1 Spalte A aufgeführten Populationen in dem Streben, deren Erhaltungssituation insgesamt zu verbessern, und setzen diese Pläne um. Diese Aktionspläne enthalten spezielle Bestimmungen für die mit einem Sternchen gekennzeichneten Populationen. Gegebenenfalls soll das Problem des versehentlichen Tötens von Vögeln bei der Jagd infolge einer falschen Identifizierung der Art Berücksichtigung finden.

## 2.3. *Dringlichkeitsmaßnahmen*

Liegen irgendwo im Abkommensgebiet außergewöhnlich ungünstige Bedingungen oder Gefährdungen vor, so sorgen die Vertragsparteien — soweit möglich und angebracht in enger Zusammenarbeit — für die Erarbeitung und Umsetzung von Dringlichkeitsmaßnahmen für die in Tabelle 1 aufgeführten Populationen.

## 2.4. *Wiederansiedlung*

Die Vertragsparteien gehen bei der Wiederansiedlung der in Tabelle 1 aufgeführten Populationen in Teilen ihres herkömmlichen Verbreitungsgebiets, in denen sie nicht mehr vorkommen, mit größter Sorgfalt vor. Sie bemühen sich um die Ausarbeitung und Umsetzung eines auf angemessenen wissenschaftlichen Untersuchungen beruhenden detaillierten Wiederansiedlungsplans. Wiederansiedlungspläne sollen Bestandteil nationaler und gegebenenfalls internationaler Arten-Aktionspläne sein. Ein Wiederansiedlungsplan soll eine Abschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt umfassen und ist einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Vertragsparteien unterrichten das Sekretariat des Abkommens im Voraus über alle Wiederansiedlungsprogramme für in Tabelle 1 aufgeführte Populationen.

## 2.5. *Einbürgerung*

2.5.1. Die Vertragsparteien verbieten, falls sie dies für erforderlich halten, die Einbürgerung nichtheimischer Tier- und Pflanzenarten, wenn sich dies auf die in Tabelle 1 aufgeführten Populationen schädlich auswirken kann.

2.5.2. Die Vertragsparteien verlangen, falls sie dies für erforderlich halten, dass geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um das versehentliche Entkommenlassen in Gefangenschaft gehaltener Vögel nichtheimischer Arten zu verhindern.

2.5.3. Die Vertragsparteien ergreifen, soweit dies durchführbar und angebracht ist, Maßnahmen einschließlich der Entnahme aus der Natur, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen nichtheimische Arten oder deren Hybriden bereits in ihr Hoheitsgebiet eingebracht worden sind, diese Arten oder ihre Hybriden keine potenzielle Gefährdung für die in Tabelle 1 aufgeführten Populationen darstellen.

### 3. Habitatschutz

#### 3.1. Habitatverzeichnisse

- 3.1.1. Die Vertragsparteien erstellen und veröffentlichen, gegebenenfalls zusammen mit sachkundigen internationalen Organisationen, nationale Verzeichnisse der Habitate innerhalb ihres Hoheitsgebiets, die für die in Tabelle 1 aufgeführten Populationen von Bedeutung sind.
- 3.1.2. Die Vertragsparteien bemühen sich vorrangig um die Bestimmung aller Stätten von internationaler oder nationaler Bedeutung für die in Tabelle 1 aufgeführten Populationen.

#### 3.2. Erhaltung von Gebieten

- 3.2.1. Die Vertragsparteien bemühen sich, Schutzgebiete zur Erhaltung von Habitaten, die für die in Tabelle 1 aufgeführten Populationen von Bedeutung sind, weiterhin auszuweisen und Managementpläne für diese Gebiete zu erarbeiten und umzusetzen.
  - 3.2.2. Die Vertragsparteien bemühen sich, denjenigen Feuchtgebieten einen besonderen Schutz zu gewähren, die hinsichtlich der internationalen Bedeutung international anerkannte Kriterien erfüllen.
  - 3.2.3. Die Vertragsparteien bemühen sich um eine wohl ausgewogene und nachhaltige Nutzung aller Feuchtgebiete in ihrem Hoheitsgebiet. Insbesondere bemühen sie sich, durch Einführung geeigneter Regelungen oder Standards und Kontrollmaßnahmen die Verschlechterung oder den Verlust von Habitaten zu vermeiden, welche die Lebensgrundlage der in Tabelle 1 aufgeführten Populationen darstellen. Die Vertragsparteien bemühen sich insbesondere,
    - a) soweit durchführbar, sicherzustellen, dass der Einsatz von Agrochemikalien, die Durchführung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sowie die Entsorgung von Abwasser in Rechtsvorschriften, die mit den völkerrechtlichen Normen übereinstimmen, hinlänglich geregelt sind, um ihre abträglichen Auswirkungen auf die in Tabelle 1 aufgeführten Populationen auf ein Mindestmaß zu beschränken,
- und
- b) Informationsmaterial, in dem diese geltenden Regelungen, Standards und Kontrollmaßnahmen sowie ihr Nutzen für den Menschen und für frei lebende Tiere und Pflanzen beschrieben sind, in den in Frage kommenden Sprachen zu erarbeiten und zu verbreiten.
- 3.2.4. Die Vertragsparteien bemühen sich, im Rahmen eines ökosystemaren Ansatzes Strategien für die Erhaltung der Habitate aller in Tabelle 1 aufgeführten Populationen — einschließlich verstreut auftretender Populationen — zu erarbeiten.

#### 3.3. Sanierung und Wiederherstellung

Die Vertragsparteien bemühen sich, soweit dies durchführbar und angebracht ist, die Gebiete, die ehemals für die in Tabelle 1 aufgeführten Populationen wichtig waren, zu sanieren oder wiederherzustellen.

### 4. Steuerung menschlicher Tätigkeiten

#### 4.1. Jagd

- 4.1.1. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass ihr Jagdrecht dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung in Übereinstimmung mit diesem Aktionsplan entspricht, wobei das gesamte geografische Verbreitungsgebiet der betreffenden Wasservogelpopulationen und die Eigenheiten ihres Lebenszyklus zu berücksichtigen sind.
- 4.1.2. Das Sekretariat des Abkommens wird von den Vertragsparteien laufend über ihre Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Bejagung der in Tabelle 1 aufgeführten Populationen unterrichtet.
- 4.1.3. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen in dem Bestreben, ein verlässliches, abgestimmtes System für die Sammlung von Jagddaten zu entwickeln, um die jährliche Jagdstrecke der in Tabelle 1 aufgeführten Populationen bestimmen zu können. Sie legen dem Sekretariat des Abkommens für jede Population eine Schätzung der jährlichen Gesamtentnahme vor, wenn diese verfügbar ist.

- 4.1.4. Die Vertragsparteien bemühen sich um ein stufenweises Verbot des Einsatzes von Bleischrot bei der Jagd in Feuchtgebieten bis zum Jahr 2000.
- 4.1.5. Die Vertragsparteien sorgen für die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung und, soweit möglich, Abschaffung des Einsatzes vergifteter Köder.
- 4.1.6. Die Vertragsparteien sorgen für die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung und, soweit möglich, Abstellung widerrechtlicher Entnahmen aus der Natur.
- 4.1.7. Die Vertragsparteien ermutigen gegebenenfalls die Jäger auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, Vereinigungen oder Organisationen zu bilden, um ihre Tätigkeiten zu koordinieren und dazu beizutragen, den Grundsatz der Nachhaltigkeit umzusetzen.
- 4.1.8. Die Vertragsparteien fördern gegebenenfalls die Einführung einer fachlichen Eignungsprüfung für Jäger, die unter anderem auch die Bestimmung von Vögeln einschließt.

#### 4.2. Ökotourismus

- 4.2.1. Die Vertragsparteien fördern, falls dies angebracht ist, nicht jedoch im Fall der Kernzonen von Schutzgebieten, die Ausarbeitung von Kooperationsprogrammen zwischen allen Betroffenen, um in Feuchtgebieten, in denen sich größere Bestände der in Tabelle 1 aufgeführten Populationen aufzuhalten, einen schonend gestalteten und angemessenen Ökotourismus aufzubauen.
- 4.2.2. Die Vertragsparteien bemühen sich in Zusammenarbeit mit sachkundigen internationalen Organisationen, Kosten, Nutzen und sonstige Folgen zu bewerten, die sich aus dem Ökotourismus in ausgewählten Feuchtgebieten mit größeren Beständen der in Tabelle 1 aufgeführten Populationen ergeben können. Sie übermitteln die Ergebnisse dieser Bewertungen dem Sekretariat des Abkommens.

#### 4.3. Sonstige menschliche Tätigkeiten

- 4.3.1. Die Vertragsparteien beurteilen die Auswirkungen der vorgesehenen Projekte, die wahrscheinlich zu Konflikten zwischen in Tabelle 1 aufgeführten Populationen, die sich in den in Absatz 3.2 bezeichneten Gebieten befinden, und menschlichen Interessen führen werden, und machen die Ergebnisse der Beurteilung der Öffentlichkeit zugänglich.
- 4.3.2. Die Vertragsparteien bemühen sich, Informationen über Schäden, insbesondere in der Landwirtschaft und in der Fischerei, die von den in Tabelle 1 aufgeführten Populationen verursacht werden, zu sammeln, und übermitteln die Ergebnisse dem Sekretariat des Abkommens.
- 4.3.3. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen in dem Bestreben, geeignete Verfahren zu ermitteln, um Schäden, insbesondere in der Landwirtschaft und in der Fischerei, die von den in Tabelle 1 aufgeführten Populationen verursacht werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken oder ihre Auswirkungen abzumildern, und machen sich hierbei die in anderen Teilen der Welt gesammelten Erfahrungen zunutze.
- 4.3.4. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen in dem Bestreben, Arten-Aktionspläne für Populationen zu erarbeiten, die erhebliche Schäden, insbesondere in der Landwirtschaft und in der Fischerei, verursachen. Das Sekretariat des Abkommens koordiniert die Ausarbeitung und Abstimmung solcher Pläne.
- 4.3.5. Die Vertragsparteien fördern nach Möglichkeit die Anwendung hoher Umweltstandards bei der Planung und Errichtung von Bauwerken, um deren Auswirkungen auf die in Tabelle 1 aufgeführten Populationen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sie sollen auch Schritte in Erwägung ziehen, um die Auswirkungen bereits vorhandener Bauwerke auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn sich herausstellt, dass sich diese auf die betreffenden Populationen negativ auswirken.
- 4.3.6. In Fällen, in denen Störungen durch den Menschen eine Gefährdung der Erhaltungssituation der in Tabelle 1 aufgeführten Wasservogelpopulationen darstellen, sollen sich die Vertragsparteien um Maßnahmen zur Begrenzung der Gefährdung bemühen. Geeignete Maßnahmen könnten unter anderem die Einrichtung störungsfreier Zonen mit Zutrittsverbot für die Öffentlichkeit in Schutzgebieten sein. Ein besonderes Augenmerk ist auf das Problem der Störung von Brutkolonien nistender Wasservogelarten durch den Menschen zu richten, insbesondere wenn sich diese Kolonien in beliebten Erholungsgebieten befinden.

#### 5. Forschung und Monitoring

- 5.1. Die Vertragsparteien bemühen sich, Zählungen in wenig erforschten Gebieten durchzuführen, in denen sich bedeutende Bestände der in Tabelle 1 aufgeführten Populationen aufzuhalten können. Die Ergebnisse dieser Zählungen sind einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- 5.2. Die Vertragsparteien bemühen sich, die in Tabelle 1 aufgeführten Populationen einem Monitoring zu unterziehen. Die Monitoring-Ergebnisse sind zu veröffentlichen oder den geeigneten internationalen Organisationen zu übermitteln, um eine Übersicht über die Populationssituation und -trends zu ermöglichen.
- 5.3. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Bewertung der Vogelpopulationstrends als Kriterium für die Situation dieser Populationen zu verbessern.
- 5.4. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen in dem Bestreben, die Zugwege aller in Tabelle 1 aufgeführten Populationen zu bestimmen, wobei sie die bereits vorliegenden Erkenntnisse in Bezug auf ihre Verteilung innerhalb und außerhalb der Brutzeiten sowie die Ergebnisse von Zählungen nutzen und sich an koordinierten Beringungsprogrammen beteiligen.
- 5.5. Die Vertragsparteien bemühen sich, gemeinsame Forschungsprojekte in die Wege zu leiten und zu unterstützen, die sich mit Ökologie und Populationsdynamik der in Tabelle 1 aufgeführten Populationen sowie mit ihren Habitten befassen, um deren spezielle Bedürfnisse sowie die für ihre Erhaltung und ihr Management geeignetesten Verfahren zu bestimmen.
- 5.6. Die Vertragsparteien bemühen sich, Untersuchungen über die Auswirkungen von Feuchtgebietsverlusten und -verschlechterungen sowie von Störungen auf die Tragfähigkeit von Feuchtgebieten, die von den in Tabelle 1 aufgeführten Populationen aufgesucht werden, sowie auf das Wanderungsverhalten dieser Populationen durchzuführen.
- 5.7. Die Vertragsparteien bemühen sich, Untersuchungen über die Auswirkungen von Jagd und Handel auf die in Tabelle 1 aufgeführten Populationen sowie über die Bedeutung dieser Nutzungsformen für die örtliche Wirtschaft und die Wirtschaft insgesamt durchzuführen.
- 5.8. Die Vertragsparteien bemühen sich, mit den einschlägigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten und Forschungs- und Monitoringprojekte zu unterstützen.

## 6. Bildung und Information

- 6.1. Die Vertragsparteien sorgen, soweit notwendig, für Ausbildungsprogramme, um sicherzustellen, dass das für die Umsetzung dieses Aktionsplans zuständige Personal über angemessene Kenntnisse verfügt, um ihn wirksam umzusetzen.
- 6.2. Die Vertragsparteien arbeiten untereinander und mit dem Sekretariat des Abkommens zusammen in dem Bestreben, Ausbildungsprogramme zu entwickeln und verfügbares Material auszutauschen.
- 6.3. Die Vertragsparteien bemühen sich um die Entwicklung von Programmen und Informationsmaterial sowie eines Instrumentariums zur Schärfung des Bewusstseins der Allgemeinheit in Bezug auf die Ziele, Bestimmungen und Inhalte dieses Aktionsplans. In dieser Hinsicht ist den Menschen, die in wichtigen Feuchtgebiete beziehungsweise in deren Umgebung leben, den Nutzern dieser Feuchtgebiete (Jäger, Fischer, Touristen usw.) sowie den örtlichen Behörden und sonstigen Entscheidungsträgern besondere Beachtung zuzuwenden.
- 6.4. Die Vertragsparteien bemühen sich, spezielle Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit für die Erhaltung der in Tabelle 1 aufgeführten Populationen durchzuführen.

## 7. Umsetzung

- 7.1. Bei der Umsetzung dieses Aktionsplans räumen die Vertragsparteien gegebenenfalls den in Tabelle 1 Spalte A aufgeführten Populationen Vorrang ein.
- 7.2. Kommt im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei mehr als eine Population einer in Tabelle 1 aufgeführten Art vor, so wendet die betreffende Vertragspartei Erhaltungsmaßnahmen an, die auf die Population(en) mit der am wenigsten günstigen Erhaltungssituation abgestimmt sind.
- 7.3. Das Sekretariat des Abkommens koordiniert in Abstimmung mit dem Fachausschuss und mit Unterstützung von Sachverständigen aus den Arealstaaten die Erarbeitung der Leitlinien für Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel IV Absatz 4, um die Vertragsparteien bei der Umsetzung dieses Aktionsplans zu unterstützen. Das Sekretariat des Abkommens sorgt nach Möglichkeit für Kohärenz in Bezug auf die im Rahmen anderer völkerrechtlicher Übereinkünfte gebilligten Leitlinien. Die Leitlinien für Erhaltungsmaßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, den Grundsatz der nachhaltigen Nutzung einzuführen. Sie umfassen unter anderem Folgendes:
  - a) Aktionspläne für einzelne Arten (Arten-Aktionspläne),
  - b) Dringlichkeitsmaßnahmen,

- c) Ausarbeitung von Verzeichnissen von Lebensstätten und von Verfahren für das Habitatmanagement,
  - d) jagdliche Praxis,
  - e) Handel mit Wasservögeln,
  - f) Tourismus,
  - g) Verringerung von Schäden in der Landwirtschaft,
  - h) ein Wasservogelmonitoring-Protokoll.
- 7.4. Das Sekretariat des Abkommens erstellt in Abstimmung mit dem Fachausschuss und den Vertragsparteien eine Reihe zur Umsetzung dieses Aktionsplans erforderlicher internationaler Übersichten, insbesondere über
- a) Populationssituation und -trends,
  - b) Lücken bei den aus Bestandszählungen gewonnenen Informationen,
  - c) das Netz der von den einzelnen Populationen aufgesuchten Stätten, einschließlich des Schutzstatus jeder Stätte sowie der jeweils getroffenen Managementmaßnahmen,
  - d) die einschlägigen jagd- und handelsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Staates in Bezug auf die in Anlage 2 dieses Abkommens aufgeführten Arten,
  - e) den Stand der Ausarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen für einzelne Arten (Arten-Aktionspläne),
  - f) Wiederansiedlungsprojekte,
  - g) die Situation eingebrachter nichtheimischer Wasservogelarten und ihrer Hybriden.
- 7.5. Das Sekretariat des Abkommens bemüht sich sicherzustellen, dass die in Absatz 7.4 genannten Übersichten mindestens alle drei Jahre aktualisiert werden.
- 7.6. Der Fachausschuss beurteilt die nach den Absätzen 7.3 und 7.4 erarbeiteten Leitlinien und Übersicht und verfasst Empfehlungs- und Entschließungsentwürfe in Bezug auf Erarbeitung, Inhalt und Umsetzung derselben zur Vorlage auf den Tagungen der Versammlung der Vertragsparteien.
- 7.7. Das Sekretariat des Abkommens führt regelmäßig eine Überprüfung der Beschaffungsmöglichkeiten für zusätzliche Mittel (Finanzmittel und fachliche Unterstützung) für die Umsetzung dieses Aktionsplans durch und legt der Versammlung der Vertragsparteien zu jeder ordentlichen Tagung einen Bericht darüber vor.

#### TABELLE 1

#### STATUS DER POPULATIONEN WANDERNDE WASSERVÖGEL<sup>(1)</sup>

##### **Schlüssel für die Zuordnung**

Der nachstehende Schlüssel für Tabelle 1 stellt eine Grundlage für die Umsetzung des Aktionsplans dar:

##### **Spalte A**

- Kategorie 1: a) Arten, die in Anhang I des Übereinkommens aufgenommen sind;
- b) Arten, die als gefährdete Arten in Threatened Birds of the World (BirdLife International 2000) aufgeführt sind;
- c) Populationen mit einer Individuenzahl von weniger als etwa 10 000.

<sup>(1)</sup> Angenommen auf der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 25. bis 27. September 2002 in Bonn, Deutschland, stattfand.

Kategorie 2: Populationen mit einer Individuenzahl von etwa 10 000 bis 25 000.

Kategorie 3: Populationen mit einer Individuenzahl von etwa 25 000 bis 100 000, die aus folgenden Gründen als gefährdet gelten:

- a) Konzentration auf eine geringe Anzahl von Stätten in jeder Phase ihres Jahreszyklus,
  - b) Angewiesenheit auf einen erheblich gefährdeten Habitattyp,
  - c) erheblicher langfristiger Rückgang,
- oder
- d) extreme Schwankungen bezüglich Populationsgröße oder -trends.

Hinsichtlich der in den Kategorien 2 und 3 aufgeführten Arten wird auf Absatz 2.1.1 dieser Anlage verwiesen.

#### Spalte B

Kategorie 1: Populationen mit einer Individuenzahl von etwa 25 000 bis 100 000, die den Voraussetzungen für Spalte A nicht entsprechen.

Kategorie 2: Populationen mit einer Individuenzahl von mehr als etwa 100 000, für die aus folgenden Gründen besondere Aufmerksamkeit notwendig erscheint:

- a) Konzentration auf eine geringe Anzahl von Stätten in jeder Phase ihres Jahreszyklus,
  - b) Angewiesenheit auf einen erheblich gefährdeten Habitattyp,
  - c) erheblicher langfristiger Rückgang,
- oder
- d) große Schwankungen bezüglich Populationsgröße oder -trends.

#### Spalte C

Kategorie 1: Populationen mit einer Individuenzahl von mehr als etwa 100 000, für die eine internationale Zusammenarbeit von erheblichem Nutzen sein könnte und die den Voraussetzungen für Spalte A oder B nicht entsprechen.

### Überprüfung der Tabelle 1

Diese Tabelle wird

- a) vom Fachausschuss nach Artikel VII Absatz 3 Buchstabe b regelmäßig überprüft,
- und
- b) von der Versammlung der Vertragsparteien nach Artikel VI Absatz 9 Buchstabe d im Licht der aus dieser Überprüfung gezogenen Schlussfolgerungen erforderlichenfalls geändert.

### Definition der geografischen Begriffe in der Beschreibung von Verteilungsgebieten

- |                |   |
|----------------|---|
| North Africa   | Algeria, Egypt, the Libyan Arab Jamahiriya, Morocco, Tunisia.   |
| West Africa    | Benin, Burkina Faso, Cameroon, Chad, Côte d'Ivoire, the Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Mali, Mauritania, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Togo. |
| Eastern Africa | Burundi, Djibouti, Eritrea, Ethiopia, Kenya, Rwanda, Somalia, Sudan, Uganda, the United Republic of Tanzania.   |

North-east Africa	Djibouti, Egypt, Eritrea, Ethiopia, Somalia, Sudan.
Southern Africa	Angola, Botswana, Lesotho, Malawi, Mozambique, Namibia, South Africa, Swaziland, Zambia, Zimbabwe.
Central Africa	Cameroon, Central African Republic, Congo, Democratic Republic of the Congo, Equatorial Guinea, Gabon, São Tomé and Príncipe.
Sub-Saharan Africa	All African states south of the Sahara.
Tropical Africa	Sub-Saharan Africa excluding Lesotho, Namibia, South Africa and Swaziland.
Western Palearctic	As defined in <i>Handbook of the Birds of Europe, the Middle East and North Africa</i> (Cramp & Simmons 1977).
North-west Europe	Belgium, Denmark, Finland, France, Germany, Iceland, Ireland, Luxembourg, the Netherlands, Norway, Sweden, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.
Western Europe	North-west Europe with Portugal and Spain.
North-east Europe	The northern part of the Russian Federation west of the Urals.
Eastern Europe	Belarus, the Russian Federation west of the Urals, Ukraine.
Central Europe	Austria, the Czech Republic, Estonia, Germany, Hungary, Latvia, Liechtenstein, Lithuania, Poland, the Russian Federation around the Gulf of Finland and Kaliningrad, Slovakia, Switzerland.
North Atlantic	Faroës, Greenland, Iceland, Ireland, Norway, the north-west coast of the Russian Federation, Svalbard, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.
East Atlantic	Atlantic seaboard of Europe and North Africa from northern Norway to Morocco.
Western Siberia	The Russian Federation east of the Urals to the Yenisey River and south to the Kazakhstan border.
Central Siberia	The Russian Federation from the Yenisey River to the eastern boundary of the Taimyr Peninsula and south to the Altai Mountains.
West Mediterranean	Algeria, France, Italy, Malta, Monaco, Morocco, Portugal, San Marino, Spain, Tunisia.
East Mediterranean	Albania, Bosnia and Herzegovina, Croatia, Cyprus, Egypt, Greece, Israel, Lebanon, the Libyan Arab Jamahiriya, Slovenia, the Syrian Arab Republic, The Former Yugoslav Republic of Macedonia, Turkey, Yugoslavia.
Black Sea	Armenia, Bulgaria, Georgia, Republic of Moldova, Romania, the Russian Federation, Turkey, Ukraine.
Caspian	Azerbaijan, Iran (Islamic Republic of), Kazakhstan, the Russian Federation, Turkmenistan, Uzbekistan.
South-west Asia	Bahrain, Iran (Islamic Republic of), Iraq, Israel, Jordan, Kazakhstan, Kuwait, Lebanon, Oman, Qatar, Saudi Arabia, the Syrian Arab Republic, eastern Turkey, Turkmenistan, the United Arab Emirates, Uzbekistan, Yemen.
Western Asia	Western parts of the Russian Federation east of the Urals and the Caspian countries.
Central Asia	Afghanistan, Kazakhstan, Kyrgyzstan, Tajikistan, Turkmenistan, Uzbekistan.
Southern Asia	Bangladesh, Bhutan, India, Maldives, Nepal, Pakistan, Sri Lanka.

### Schlüssel für Abkürzungen und Zeichen

bre:	breeding	(brütend)	win:	wintering	(überwinternd)
N:	Northern	(nördlich, Nord-)	E:	Eastern	(östlich, Ost-)
S:	Southern	(südlich, Süd-)	W:	Western	(westlich, West-)
NE:	North-eastern	(nordöstlich, Nordost-)	NW:	North-western	(nordwestlich, Nordwest-)
SE:	South-eastern	(südöstlich, Südost-)	SW:	South-western	(südwestlich, Südwest-)

() Populationssituation unbekannt. Erhaltungssituation geschätzt.

\* Die mit einem Sternchen gekennzeichneten Populationen dürfen ausnahmsweise auf der Grundlage einer nachhaltigen Nutzung auch weiterhin bejagt werden, soweit die Bejagung dieser Populationen einer kulturellen Tradition entspricht (siehe Absatz 2.1.1).

**Anmerkungen**

1. Die zur Erstellung der Tabelle 1 herangezogenen Populationszahlen entsprechen so weit wie möglich der Individuenzahl des potenziellen Brutbestands im Abkommensgebiet. Den Angaben liegen die besten verfügbaren veröffentlichten Populationsschätzungen zugrunde.
2. Die Zusätze (bre) oder (win) in den Populationslisten dienen lediglich als Hilfen zur Populationsbestimmung. Sie sind im Rahmen dieses Abkommens und Aktionsplans nicht als Hinweis auf jahreszeitliche Beschränkungen von Maßnahmen in Bezug auf die betreffenden Populationen zu verstehen.
3. Die zur Bestimmung der Populationen verwendeten kurzen Beschreibungen basieren auf den Beschreibungen, die in der dritten Auflage der „Waterbird Population Estimates“ verwendet werden.
4. Das Zeichen „/“ wird zur Trennung von Brutgebieten und Überwinterungsgebieten verwendet.
5. Wird die Population einer Art in Tabelle 1 mit einer Mehrfachkategorisierung aufgeführt, so beziehen sich die Verpflichtungen des Aktionsplans auf die strengste Kategorie, die aufgeführt ist.

	A	B	C
<b>SPHENISCIDAE</b>			
<i>Spheniscus demersus</i>			
– Southern Africa	1b	2a 2c	
<b>GAVIIDAE</b>			
<i>Gavia stellata</i>			
– North-west Europe (win)		2c	
– Caspian, Black Sea and east Mediterranean (win)		(1)	
<i>Gavia arctica arctica</i>			
– Northern Europe and western Siberia/Europe		2c	
<i>Gavia arctica suschkinii</i>			
– Central Siberia/Caspian			(1)
<i>Gavia immer</i>			
– Europe (win)	1c		
<i>Gavia adamsii</i>			
– Northern Europe (win)	1c		
<b>PODICIPEDIDAE</b>			
<i>Tachybaptus ruficollis ruficollis</i>			
– Europe and north-west Africa			1
<i>Podiceps cristatus cristatus</i>			
– North-west and western Europe			1
– Black Sea and Mediterranean (win)			1
– Caspian and south-west Asia (win)	2		
<i>Podiceps grisegena grisegena</i>			
– North-west Europe (win)		1	
– Black Sea and Mediterranean (win)		(1)	
– Caspian (win)	2		
<i>Podiceps cristatus infuscatus</i>			
– Eastern Africa (Ethiopia to northern Zambia)	1c		
– Southern Africa	1c		

	A	B	C
<i>Podiceps auritus auritus</i>			
– North-west Europe (large-billed)	1c		
– North-east Europe (small-billed)		1	
– Caspian and southern Asia (win)	2		
<i>Podiceps nigricollis nigricollis</i>			
– Europe/southern and western Europe and north Africa			1
– Western Asia/south-west and southern Asia		1	
<i>Podiceps nigricollis gurneyi</i>			
– Southern Africa	2		
<b>PELECANIDAE</b>			
<i>Pelecanus onocrotalus</i>			
– Southern Africa	2		
– Western Africa		1	
– Eastern Africa			1
– Europe and western Asia (bre)	1a 3c		
<i>Pelecanus rufescens</i>			
– Tropical Africa and south-west Arabia		1	
<i>Pelecanus crispus</i>			
– Black Sea and Mediterranean (win)	1a 1c		
– South-west Asia and south Asia (win)	1a 2		
<b>SULIDAE</b>			
<i>Sula (Morus) capensis</i>			
– Southern Africa	1b	2a 2c	
<b>PHALACROCORACIDAE</b>			
<i>Phalacrocorax coronatus</i>			
– Coastal south-west Africa	1c		
<i>Phalacrocorax pygmeus</i>			
– Black Sea and Mediterranean		1	
– South-west Asia		1	
<i>Phalacrocorax neglectus</i>			
– Coastal south-west Africa	1b 1c		
<i>Phalacrocorax carbo carbo</i>			
– North-west Europe			1
<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>			
– Northern and central Europe			1
– Black Sea and Mediterranean			1
– Western and south-west Asia			(1)
<i>Phalacrocorax carbo lucidus</i>			
– Coastal west Africa		1	

	A	B	C
– Central and eastern Africa			1
– Coastal southern Africa	2		
<i>Phalacrocorax nigrogularis</i>			
– Gulf and Arabian Sea	1b	2a 2c	
<i>Phalacrocorax capensis</i>			
– Coastal southern Africa		2a 2c	
ARDEIDAE			
<i>Egretta ardesiaca</i>			
– Sub-Saharan Africa	3c		
<i>Egretta vinaceigula</i>			
– South-central Africa	1b 1c		
<i>Egretta garzetta garzetta</i>			
– Sub-Saharan Africa			(1)
– Europe, Black Sea and Mediterranean/west and central Africa			1
– Western Asia/south-west Asia, north-east and eastern Africa		(1)	
<i>Egretta gularis gularis</i>			
– West Africa		(1)	
<i>Egretta gularis schistacea</i>			
– North-east Africa and Red Sea		(1)	
– South-west Asia and south Asia	2		
<i>Egretta dimorpha</i>			
– Coastal Eastern Africa	2		
<i>Ardea cinerea cinerea</i>			
– Sub-Saharan Africa			1
– Europe and north Africa (bre)			1
– West and South-west Asia (bre)			(1)
<i>Ardea melanocephala</i>			
– Sub-Saharan Africa			(1)
<i>Ardea purpurea purpurea</i>			
– Tropical Africa		1	
– Western Europe and west Mediterranean/west Africa	2		
– Eastern Europe and South-west Asia/Sub-Saharan Africa		(2c)	
<i>Casmerodius albus albus</i>			
– Western, central and south-east Europe/Black Sea and Mediterranean	2		
– Western Asia/south-west Asia		(1)	
<i>Casmerodius albus melanorhynchos</i>			
– Sub-Saharan Africa and Madagascar			(1)
<i>Mesophoyx intermedia brachyrhyncha</i>			
– Sub-Saharan Africa	1		

	A	B	C
<i>Bubulcus ibis ibis</i>			
– Southern Africa			1
– Tropical Africa			1
– South-west Europe and north-west Africa			1
– East Mediterranean and south-west Asia	2		
<i>Ardeola ralloides ralloides</i>			
– Medit., Black Sea and north Africa/Sub-Saharan Africa	3c		
– West and south-west Asia/Sub-Saharan Africa		(1)	
<i>Ardeola ralloides paludivaga</i>			
– Sub-Saharan Africa and Madagascar			(1)
<i>Ardeola idea</i>			
– Madagascar and Aldabra/central and eastern Africa	1b 1c		
<i>Ardeola rufiventris</i>			
– Tropical eastern and southern Africa			(1)
<i>Nycticorax nycticorax nycticorax</i>			
– Sub-Saharan Africa and Madagascar		(1)	
– Europe and north-west Africa/Mediterranean and Africa		2c	
– Western Asia/south-west Asia and north-east Africa			(1)
<i>Ixobrychus minutus minutus</i>			
– Europe and north Africa/Sub-Saharan Africa		2c	
– West and south-west Asia/Sub-Saharan Africa			(1)
<i>Ixobrychus minutus payesii</i>			
– Sub-Saharan Africa			(1)
<i>Ixobrychus sturmii</i>			
– Sub-Saharan Africa			(1)
<i>Botaurus stellaris stellaris</i>			
– Europe (bre)	3c		
– South-west Asia (win)	2		
<i>Botaurus stellaris capensis</i>			
– Southern Africa	1c		
CICONIIDAE			
<i>Mycteria ibis</i>			
– Sub-Saharan Africa (excluding Madagascar)		1	
<i>Anastomus lamelligerus lamelligerus</i>			
– Sub-Saharan Africa			1
<i>Ciconia nigra</i>			
– Southern Africa	1c		
– South-west Europe/westAfrica	1c		
– Central and eastern Europe/Sub-Saharan Africa	2		

	A	B	C
<i>Ciconia abdimii</i>			
– Sub-Saharan Africa and south-west Arabia		(2c)	
<i>Ciconia episcopus microscelis</i>			
– Sub-Saharan Africa		(1)	
<i>Ciconia ciconia ciconia</i>			
– Southern Africa	1c		
– Iberia and north-west Africa/Sub-Saharan Africa	3b		
– Central and eastern Europe/Sub-Saharan Africa			1
– Western Asia/south-west Asia	2		
<i>Leptoptilos crumeniferus</i>			
– Sub-Saharan Africa			1
<b>BALAEINICIPITIDAE</b>			
<i>Balaeniceps rex</i>			
– Central tropical Africa	1c		
<b>THRESKIORNITHIDAE</b>			
<i>Plegadis falcinellus falcinellus</i>			
– Sub-Saharan Africa (bre)			1
– Black Sea and Mediterranean/west Africa	3c		
– South-west Asia/eastern Africa		(1)	
<i>Geronticus eremita</i>			
– Morocco	1a 1b 1c		
– South-west Asia	1a 1b 1c		
<i>Threskiornis aethiopicus aethiopicus</i>			
– Sub-Saharan Africa			1
– Iraq and Iran	1c		
<i>Platalea leucorodia leucorodia</i>			
– West Europe/west Mediterranean and west Africa	1c		
– Cent. and south-east Europe/Mediterranean and tropical Africa	2		
<i>Platalea leucorodia archeri</i>			
– Red Sea and Somalia	1c		
<i>Platalea leucorodia balsaci</i>			
– Coastal west Africa (Mauritania)	1c		
<i>Platalea leucorodia major</i>			
– Western Asia/south-west and south Asia	2		
<i>Platalea alba</i>			
– Sub-Saharan Africa	2*		
<b>PHOENICOPTERIDAE</b>			
<i>Phoenicopterus ruber roseus</i>			
– West Africa	3a		

	A	B	C
– Eastern Africa	3a		
– Southern Africa (to Madagascar)	3a		
– West Mediterranean		2a	
– East Mediterranean, south-west and south Asia		2a	
<i>Phoenicopterus minor</i>			
– West Africa	2		
– Eastern Africa		2a 2c	
– Southern Africa (to Madagascar)	3a		
ANATIDAE			
<i>Dendrocygna bicolor</i>			
– West Africa (Senegal to Chad)			(1)
– Eastern and southern Africa			(1)
<i>Dendrocygna viduata</i>			
– West Africa (Senegal to Chad)			1
– Eastern and southern Africa			1
<i>Thalassornis leuconotus leuconotus</i>			
– West Africa	1c		
– Eastern and southern Africa	2*		
<i>Oxyura leucocephala</i>			
– West Mediterranean (Spain and Morocco)	1a 1b 1c		
– Algeria and Tunisia	1a 1b 1c		
– East Mediterranean, Turkey and south-west Asia	1a 1b 1c		
<i>Oxyura maccoa</i>			
– Eastern Africa	1c		
– Southern Africa	1c		
<i>Cygnus olor</i>			
– North-west mainland and central Europe			1
– Black Sea		1	
– West and central Asia/Caspian		2a 2d	
<i>Cygnus Cygnus</i>			
– Iceland/United Kingdom and Ireland	2		
– North-west mainland Europe		1	
– Northern Europe and western Siberia/Black Sea and East Mediterranean	2		
– West and central Siberia/Caspian	2		
<i>Cygnus columbianus bewickii</i>			
– Western Siberia and north-east Europe/north-west Europe	3c		
– Northern Siberia/Caspian	1c		
<i>Anser brachyrhynchus</i>			
– East Greenland and Iceland/United Kingdom		2a	
– Svalbard/north-west Europe		1	

	A	B	C
<i>Anser fabalis fabalis</i>			
– North-east Europe/north-west Europe		1	
<i>Anser fabalis rossicus</i>			
– West and central Siberia/north-east and south-west Europe			(1)
<i>Anser fabalis johanseni</i>			
– West and central Siberia/Turkmenistan to western China			(1)
<i>Anser albifrons albifrons</i>			
– North-west Siberia and north-east Europe/north-west Europe			1
– Western Siberia/central Europe	3c*		
– Western Siberia/Black Sea and Turkey			1
– Northern Siberia/Caspian and Iraq	2		
<i>Anser albifrons flavirostris</i>			
– Greenland/Ireland and United Kingdom	3a*		
<i>Anser erythropus</i>			
– Northern Europe and western Siberia/Black Sea and Caspian	1a 1b 2		
<i>Anser anser anser</i>			
– Iceland/United Kingdom and Ireland		1	
– North-west Europe/south-west Europe			1
– Central Europe/north Africa		1	
<i>Anser anser rubrirostris</i>			
– Black Sea and Turkey		1	
– Western Siberia/Caspian and Iraq			1
<i>Branta leucopsis</i>			
– East Greenland/Scotland and Ireland		1	
– Svalbard/south-west Scotland	2		
– Russia/Germany and Netherlands			1
<i>Branta bernicla bernicla</i>			
– Western Siberia/western Europe		2b 2c	
<i>Branta bernicla hrota</i>			
– Svalbard/Denmark and United Kingdom	1c		
– Canada and Greenland/Ireland	2		
<i>Branta ruficollis</i>			
– Northern Siberia/Black Sea and Caspian	1a 1b 3a		
<i>Alopochen aegyptiacus</i>			
– West Africa	2		
– Eastern and southern Africa			1
<i>Tadorna ferruginea</i>			
– North-west Africa	1c		
– East Mediterranean and Black Sea/north-east Africa	2		
– Western Asia and Caspian/Iran and Iraq		1	

	A	B	C
<i>Tadorna cana</i>			
– Southern Africa		1	
<i>Tadorna tadorna</i>			
– North-west Europe		2a	
– Black Sea and Mediterranean	3c		
– Western Asia/Caspian and Middle East		1	
<i>Plectropterus gambensis gambensis</i>			
– West Africa			1
– Eastern Africa (Sudan to Zambia)			1
<i>Plectropterus gambensis niger</i>			
– Southern Africa		1	
<i>Sarkidiornis melanotos melanotos</i>			
– West Africa		1	
– Southern and eastern Africa			1
<i>Nettapus auritus</i>			
– West Africa	1c		
– Southern and eastern Africa			(1)
<i>Anas capensis</i>			
– Eastern Africa (Rift Valley)	1c		
– Lake Chad basin <sup>2</sup>	1c		
– Southern Africa (north to Angola and Zambia)			1
<i>Anas strepera strepera</i>			
– North-west Europe		1	
– North-east Europe/Black Sea and Mediterranean		2c	
– Western Siberia/south-west Asia and north-east Africa			(1)
<i>Anas penelope</i>			
– Western Siberia and north-east Europe/north-west Europe			1
– Western Siberia and north-east Europe/Black Sea and Mediterranean		2c	
– Western Siberia/south-west Asia and north-east Africa		2c	
<i>Anas platyrhynchos platyrhynchos</i>			
– North-west Europe			1
– Northern Europe/West Mediterranean			1
– Eastern Europe/Black Sea and East Mediterranean		2c	
– Western Siberia/south-west Asia			(1)
<i>Anas undulata undulata</i>			
– Southern Africa			1
<i>Anas clypeata</i>			
– North-west and central Europe (win)		1	
– Western Siberia, north-east and eastern Europe/southern Europe and west Africa		2c	
– Western Siberia/south-west Asia, north-east and eastern Africa		2c	

	A	B	C
<i>Anas erythrorhyncha</i>			
– Southern Africa			1
– Eastern Africa			1
– Madagascar	2		
<i>Anas acuta</i>			
– North-west Europe		1	
– Western Siberia, north-east and eastern Europe/southern Europe and west Africa		2c	
– Western Siberia/south-west Asia and eastern Africa			(1)
<i>Anas querquedula</i>			
– Western Siberia and Europe/west Africa		2c	
– Western Siberia/south-west Asia, north-east and eastern Africa			(1)
<i>Anas crecca crecca</i>			
– North-west Europe			1
– Western Siberia and north-east Europe/Black Sea and Mediterranean			1
– Western Siberia/south-west Asia and north-east Africa		2c	
<i>Anas hottentota</i>			
– Lake Chad Basin	1c		
– Eastern Africa (south to northern Zambia)		1	
– Southern Africa (north to southern Zambia)		1	
<i>Marmaronetta angustirostris</i>			
– West Mediterranean/West Mediterranean and west Africa	1a 1b 1c		
– East Mediterranean	1a 1b 1c		
– South-west Asia	1a 1b 2		
<i>Netta rufina</i>			
– South-west and central Europe/West Mediterranean		1	
– Black Sea and east Mediterranean	3c		
– Western and central Asia/south-west Asia			1
<i>Netta erythrophthalma brunnea</i>			
– Southern and eastern Africa			1
<i>Aythya ferina</i>			
– North-east Europe/north-west Europe			1
– Central and north-east Europe/Black Sea and Mediterranean			1
– Western Siberia/south-west Asia		2c	
<i>Aythya nyroca</i>			
– West Mediterranean/north and west Africa	1a 1c		
– Eastern Europe/east Mediterranean and Sahelian Africa	1a 3c		
– Western Asia/south-west Asia and north-east Africa	1a 3c		
<i>Aythya fuligula</i>			
– North-west Europe (win)			1
– Central Europe, Black Sea and Mediterranean (win)			1

	A	B	C
– Western Siberia/south-west Asia and north-east Africa			(1)
<i>Aythya marila marila</i>			
– Northern Europe/western Europe			1
– Western Siberia/Black Sea and Caspian			1
<i>Somateria mollissima mollissima</i>			
– Baltic, Denmark and Netherlands			1
– Norway and Russia			1
<i>Somateria mollissima borealis</i>			
– Svalbard and Franz Joseph (bre)		1	
<i>Somateria spectabilis</i>			
– East Greenland, north-east Europe and western Siberia			1
<i>Polysticta stelleri</i>			
– Western Siberia/north-east Europe	1a	1	
<i>Clangula hyemalis</i>			
– Iceland and Greenland			1
– Western Siberia/northern Europe			1
<i>Melanitta nigra nigra</i>			
– Western Siberia and northern Europe/western Europe and north-west Africa		2a	
<i>Melanitta fusca fusca</i>			
– Western Siberia and northern Europe/north-west Europe		2a	
– Black Sea and Caspian	1c		
<i>Bucephala clangula clangula</i>			
– North-west and central Europe (win)			1
– North-east Europe/Adriatic		1	
– Western Siberia and north-east Europe/Black Sea	2		
– Western Siberia/Caspian	2		
<i>Mergellus albellus</i>			
– North-west and central Europe (win)	3a		
– North-east Europe/Black Sea and east Mediterranean		1	
– Western Siberia/south-west Asia	3c		
<i>Mergus serrator serrator</i>			
– North-west and central Europe (win)			1
– North-east Europe/Black Sea and Mediterranean		1	
– Western Siberia/south-west and central Asia	1c		
<i>Mergus merganser merganser</i>			
– North-west and central Europe (win)			1
– North-east Europe/Black Sea	1c		
– Western Siberia/Caspian	2		
GRUIDAE			
<i>Balearica pavonina pavonina</i>			
– West Africa (Senegal to Chad)	2		

	A	B	C
<i>Balearica pavonina ceciliae</i>			
– Eastern Africa (Sudan to Uganda)	3c		
<i>Balearica regulorum regulorum</i>			
– Southern Africa (north to Angola and southern Zimbabwe)	1c		
<i>Balearica regulorum gibbericeps</i>			
– Eastern Africa (Kenya to Mozambique)	3c		
<i>Grus leucogeranus</i>			
– Iran (win)	1a 1b 1c		
<i>Grus virgo</i>			
– Black Sea (Ukraine)/north-east Africa	1c		
– Turkey (bre)	1c		
– Kalmykia/north-east Africa		1	
<i>Grus paradisea</i>			
– Extreme southern Africa	1b 2		
<i>Grus carunculatus</i>			
– Central and southern Africa	1b 1c		
<i>Grus grus</i>			
– North-west Europe/Iberia and Morocco		1	
– North-east and central Europe/north Africa		1	
– Eastern Europe/Turkey, Middle East and north-east Africa	3c		
– Turkey and Georgia (bre)	1c		
– Western Siberia/south Asia		(1)	
<b>RALLIDAE</b>			
<i>Sarothrura elegans elegans</i>			
– NE, Eastern and southern Africa			(1)
<i>Sarothrura elegans reichenovi</i>			
– S West Africa to central Africa			(1)
<i>Sarothrura boehmi</i>			
– Central Africa	1c		
<i>Sarothrura ayresi</i>			
– Ethiopia and southern Africa	1a 1b 1c		
<i>Rallus aquaticus aquaticus</i>			
– Europe and north Africa			1
<i>Rallus aquaticus korejewi</i>			
– Western Siberia/south-west Asia			(1)
<i>Rallus caerulescens</i>			
– Southern and eastern Africa			(1)
<i>Crecopsis egregia</i>			
– Sub-Saharan Africa			(1)
<i>Crex crex</i>			
– Europe and western Asia/Sub-Saharan Africa	1b	2c	

	A	B	C
<i>Amaurornis flavirostris</i>			
– Sub-Saharan Africa			1
<i>Porzana parva parva</i>			
– Western Eurasia/Africa		2c	
<i>Porzana pusilla intermedia</i>			
– Europe (bre)	2		
<i>Porzana porzana</i>			
– Europe/Africa		2c	
<i>Aenigmatolimnas marginalis</i>			
– Sub-Saharan Africa	(2)		
<i>Porphyrio alleni</i>			
– Sub-Saharan Africa			(1)
<i>Gallinula chloropus chloropus</i>			
– Europe and north Africa			1
– West and south-west Asia			(1)
<i>Gallinula angulata</i>			
– Sub-Saharan Africa			(1)
<i>Fulica cristata</i>			
– Sub-Saharan Africa			1
– Spain and Morocco	1c		
<i>Fulica atra atra</i>			
– North-west Europe (win)			1
– Black Sea and Mediterranean (win)			1
– South-west Asia (win)			(1)
<b>DROMADIDAE</b>			
<i>Dromas ardeola</i>			
– North-west Indian Ocean, Red Sea and Gulf	3a		
<b>HAEMATOPODIDAE</b>			
<i>Haematopus ostralegus ostralegus</i>			
– Europe/southern and western Europe and north-west Africa			1
<i>Haematopus ostralegus longipes</i>			
– South-east Europe and western Asia/south-west Asia and north-east Africa			(1)
<i>Haematopus moquini</i>			
– Coastal southern Africa	1c		
<b>RECURVIROSTRIDAE</b>			
<i>Himantopus himantopus himantopus</i>			
– Sub-Saharan Africa (excluding south)			(1)
– Southern Africa ( <i>meridionalis</i> )	2		
– South-west Europe and north-west Africa/west Africa		1	

	A	B	C
– Central Europe and east Mediterranean/north-central Africa		1	
– Western, central and south-west Asia/south-west Asia and north-east Africa		(1)	
<i>Recurvirostra avosetta</i>			
– Southern Africa	2		
– Eastern Africa		(1)	
– Western Europe and north-west Africa (bre)		1	
– South-east Europe, Black Sea and Turkey (bre)	(3c)		
– West and south-west Asia/eastern Africa	2		
<b>BURHINIDAE</b>			
<i>Burhinus senegalensis senegalensis</i>			
– West Africa	(2)		
<i>Burhinus senegalensis inornatus</i>			
– North-east and eastern Africa	(2)		
<b>GLAREOLIDAE</b>			
<i>Pluvianus aegyptius aegyptius</i>			
– West Africa		(1)	
– Eastern Africa	(2)		
<i>Glareola pratincola pratincola</i>			
– Western Europe and north-west Africa/west Africa	2		
– Black Sea and eastern Mediterranean/eastern Sahel zone	2		
– South-west Asia/south-west Asia and north-east Africa		(1)	
<i>Glareola nordmanni</i>			
– South-east Europe and western Asia/southern Africa	3b 3c		
<i>Glareola ocularis</i>			
– Madagascar/east Africa	(2)		
<i>Glareola nuchalis nuchalis</i>			
– Eastern and central Africa		(1)	
<i>Glareola nuchalis liberiae</i>			
– West Africa	(2)		
<i>Glareola cinerea cinerea</i>			
– south-eastern west Africa and central Africa	(2)		
<b>CHARADRIIDAE</b>			
<i>Pluvialis apricaria apricaria</i>			
– United Kingdom, Ireland, Denmark, Germany and Baltic (bre)	3c*		
<i>Pluvialis apricaria altifrons</i>			
– Iceland and Faroes/east Atlantic coast			1
– Northern Europe/western Europe and north-west Africa			1
– Northern Siberia/Caspian and Asia Minor		(1)	

	A	B	C
<i>Pluvialis fulva</i>			
– North-central Siberia/South and south-west Asia, north east Africa		(1)	
<i>Pluvialis squatarola</i>			
– Western Siberia and Canada/western Europe and west Africa			1
– Central and eastern Siberia/south-west Asia, Eastern and southern Africa		1	
<i>Charadrius hiaticula hiaticula</i>			
– Northern Europe/Europe and north Africa		1	
<i>Charadrius hiaticula psammodroma</i>			
– Canada, Greenland and Iceland/west and southern Africa		(2c)	
<i>Charadrius hiaticula tundrae</i>			
– North-east Europe and Siberia/south-west Asia, east and southern Africa			(1)
<i>Charadrius dubius curonicus</i>			
– Europe and north-west Africa/west Africa			1
– West and south-west Asia/eastern Africa			(1)
<i>Charadrius pecuarius pecuarius</i>			
– Southern and eastern Africa			(1)
– West Africa		(1)	
<i>Charadrius tricollaris tricollaris</i>			
– Southern and eastern Africa			1
<i>Charadrius forbesi</i>			
– Western and central Africa		(1)	
<i>Charadrius pallidus pallidus</i>			
– Southern Africa	2		
<i>Charadrius pallidus venustus</i>			
– Eastern Africa	1c		
<i>Charadrius alexandrinus alexandrinus</i>			
– West Europe and west Mediterranean/west Africa	3c		
– Black Sea and East Mediterranean/eastern Sahel	3c		
– South-west and central Asia/south-west Asia and north-east Africa		(1)	
<i>Charadrius marginatus mechowi</i>			
– Southern and eastern Africa	2		
– West to west-central Africa	2		
<i>Charadrius mongolus pamirensis</i>			
– West-central Asia/south-west Asia and eastern Africa		(1)	
<i>Charadrius leschenaultii columbinus</i>			
– Turkey and south west Asia/east Mediterranean and Red Sea	1c		
<i>Charadrius leschenaultii crassirostris</i>			
– Caspian and south-west Asia/Arabia and north-east Africa		(1)	

	A	B	C
<i>Charadrius leschenaultii leschenaultii</i>			
– Central Asia/eastern and southern Africa		(1)	
<i>Charadrius asiaticus</i>			
– South-east Europe and western Asia/eastern and south-central Africa	3c		
<i>Eudromias morinellus</i>			
– Europe/north-west Africa	(3c)		
– Asia/Middle East		(1)	
<i>Vanellus vanellus</i>			
– Europe/Europe and north Africa		2c	
– Western Asia/south-west Asia			(1)
<i>Vanellus spinosus</i>			
– Black Sea and Mediterranean (bre)		1	
<i>Vanellus albiceps</i>			
– West and central Africa		(1)	
<i>Vanellus senegallus senegallus</i>			
– West Africa		(1)	
<i>Vanellus senegallus solitaneus</i>			
– South-west Africa		(1)	
<i>Vanellus senegallus lateralis</i>			
– Eastern and south-east Africa		1	
<i>Vanellus lugubris</i>			
– Southern west Africa	2		
– Central and eastern Africa	3c		
<i>Vanellus melanopterus minor</i>			
– Southern Africa	1c		
<i>Vanellus coronatus coronatus</i>			
– Eastern and southern Africa			1
– Central Africa	(2)		
<i>Vanellus coronatus xerophilus</i>			
– South-west Africa		(1)	
<i>Vanellus superciliosus</i>			
– West and central Africa	(2)		
<i>Vanellus gregarius</i>			
– SE Europe and western Asia/north-east Africa	1a 1b 1c		
– Central Asian republics/north-west India	1a 1b 1c		
<i>Vanellus leucurus</i>			
– SW Asia/SW Asia and North-east Africa	2		
– Central Asian Republics/South Asia		(1)	
<b>SCOLOPACIDAE</b>			
<i>Scolopax rusticola</i>			
– Europe/south and west Europe and north Africa			1

	A	B	C
– Western Siberia/south-west Asia (Caspian)			(1)
<i>Gallinago stenura</i>			
– Northern Siberia/south Asia and eastern Africa			(1)
<i>Gallinago media</i>			
– Scandinavia/probably west Africa	1		
– Western Siberia and north-east Europe/south-east Africa	2c		
<i>Gallinago gallinago gallinago</i>			
– Europe/southern and western Europe and north-west Africa	2c		
– Western Siberia/south-west Asia and Africa			1
<i>Gallinago gallinago faeroensis</i>			
– Iceland, Faroes and northern Scotland/Ireland			1
<i>Limnocryptes minimus</i>			
– Northern Europe/southern and western Europe and west Africa	2b		
– Western Siberia/south-west Asia and north-east Africa	(1)		
<i>Limosa limosa limosa</i>			
– Western Europe/north-west and west Africa	2c		
– Eastern Europe/central and eastern Africa	2c		
– West-central Asia/south-west Asia and eastern Africa	(1)		
<i>Limosa limosa islandica</i>			
– Iceland/western Europe	3a*		
<i>Limosa lapponica lapponica</i>			
– Northern Europe/western Europe	2a		
<i>Limosa lapponica taymyrensis</i>			
– Western Siberia/west and south-west Africa	2a 2c		
<i>Limosa lapponica menzbieri</i>			
– Central Siberia/south and south-west Asia and eastern Africa			(1)
<i>Numenius phaeopus phaeopus</i>			
– Northern Europe/west Africa			(1)
– West Siberia/southern and eastern Africa			(1)
<i>Numenius phaeopus islandicus</i>			
– Iceland, Faroes and Scotland/west Africa			1
<i>Numenius phaeopus alboaxillaris</i>			
– South-west Asia/eastern Africa	1c		
<i>Numenius tenuirostris</i>			
– Central Siberia/Mediterranean and south-west Asia	1a 1b 1c		
<i>Numenius arquata arquata</i>			
– Europe/Europe, north and west Africa			1
<i>Numenius arquata orientalis</i>			
– Western Siberia/south-west Asia, eastern and southern Africa	3c		
<i>Numenius arquata suschkini</i>			
– South-east Europe and south-west Asia (bre)	2		

	A	B	C
<i>Tringa erythropus</i>			
– Northern Europe/southern Europe, north and west Africa			(1)
– Western Siberia/south-west Asia, north-east and eastern Africa		(1)	
<i>Tringa totanus totanus</i>			
– North-west Europe/western Europe, north-west and west Africa		2c	
– Central and eastern Europe/east Mediterranean and Africa		2c	
<i>Tringa totanus britannica</i>			
– United Kingdom and Ireland/United Kingdom, Ireland, France		2c	
<i>Tringa totanus ussuriensis</i>			
– Western Asia/south-west Asia, north-east and eastern Africa			(1)
<i>Tringa totanus robusta</i>			
– Iceland and Faroes/western Europe			1
<i>Tringa stagnatilis</i>			
– Eastern Europe/west and central Africa		(1)	
– Western Asia/south-west Asia, eastern and southern Africa		(1)	
<i>Tringa nebularia</i>			
– Northern Europe/south-west Europe, north-west and west Africa			1
– Western Siberia/south-west Asia, eastern and southern Africa			(1)
<i>Tringa ochropus</i>			
– Northern Europe/southern and western Europe, West Africa			1
– Western Siberia/south-west Asia, north-east and eastern Africa			(1)
<i>Tringa glareola</i>			
– North-west Europe/west Africa		2c	
– North-east Europe and western Siberia/eastern and southern Africa			(1)
<i>Tringa cinerea</i>			
– North-east Europe and western Siberia/south-west Asia, eastern and southern Africa			1
<i>Tringa hypoleucus</i>			
– West and central Europe/west Africa			1
– Eastern Europe and western Siberia/central, eastern and southern Africa			(1)
<i>Arenaria interpres interpres</i>			
– North-east Canada and Greenland/western Europe and north-west Africa		1	
– Northern Europe/west Africa		1	
– West and central Siberia/south-west Asia, eastern and southern Africa			(1)
<i>Calidris tenuirostris</i>			
– Eastern Siberia/south-west Asia and western southern Asia	1c		
<i>Calidris canutus canutus</i>			
– Northern Siberia/west and southern Africa		2a 2c	

	A	B	C
<i>Calidris canutus islandica</i>			
– North-east Canada and Greenland/western Europe		2a 2c	
<i>Calidris alba</i>			
– East Atlantic Europe, west and southern Africa (win)			1
– South-west Asia, eastern and southern Africa (win)			1
<i>Calidris minuta</i>			
– Northern Europe/southern Europe, north and west Africa		(2c)	
– Western Siberia/south-west Asia, eastern and southern Africa			(1)
<i>Calidris temminckii</i>			
– Fennoscandia/north and west Africa		(1)	
– North-east Europe and western Siberia/south-west Asia and eastern Africa			(1)
<i>Calidris maritima maritima</i>			
– North and west Europe (excluding Iceland) (win)		1	
<i>Calidris alpina alpina</i>			
– North-east Europe and north-west Siberia/western Europe and north-west Africa			1
<i>Calidris alpina centralis</i>			
– Central Siberia/south-west Asia and north-east Africa			(1)
<i>Calidris alpina schinzii</i>			
– Iceland and Greenland/north-west and west Africa			1
– Britain and Ireland/south-west Europe and north-west Africa	2		
– Baltic/south-west Europe and north-west Africa	1c		
<i>Calidris alpina arctica</i>			
– North-east Greenland/west Africa	3a		
<i>Calidris ferruginea</i>			
– Western Siberia/west Africa			1
– Central Siberia/south-west Asia, eastern and southern Africa			1
<i>Limicola falcinellus falcinellus</i>			
– Northern Europe/south-west Asia and Africa	3c		
<i>Philomachus pugnax</i>			
– Northern Europe and western Siberia/west Africa		2c	
– Northern Siberia/south-west Asia, eastern and southern Africa		(2c)	
<i>Phalaropus lobatus</i>			
– Western Eurasia/Arabian Sea			1
<i>Phalaropus fulicaria</i>			
– Canada and Greenland/Atlantic coast of Africa			(1)
<b>LARIDAE</b>			
<i>Larus leucophthalmus</i>			
– Red Sea and nearby coasts	1a 2		

	A	B	C
<i>Larus hemprichii</i>			
– Red Sea, Gulf, Arabia and eastern Africa		2a	
<i>Larus canus canus</i>			
– North-west and central Europe/Atlantic coast and Mediterranean		2c	
<i>Larus canus heinei</i>			
– North-east Europe and western Siberia/Black Sea and Caspian		(1)	
<i>Larus audouinii</i>			
– Mediterranean/north and west coasts of Africa	1a 3a		
<i>Larus marinus</i>			
– Northern and western Europe			1
<i>Larus dominicanus vetula</i>			
– Coastal southern Africa		1	
<i>Larus hyperboreus hyperboreus</i>			
– Svalbard and northern Russia (bre)			(1)
<i>Larus hyperboreus leuceretes</i>			
– Canada, Greenland and Iceland (bre)			(1)
<i>Larus glaucopterus glaucopterus</i>			
– Greenland/Iceland and north-west Europe			1
<i>Larus argentatus argentatus</i>			
– North and north-west Europe			1
<i>Larus argentatus argenteus</i>			
– Iceland and western Europe			1
<i>Larus heuglini</i>			
– North-east Europe and western Siberia/south-west Asia and north-east Africa			(1)
<i>Larus (heuglini) barabensis</i>			
– South-west Siberia/south-west Asia			(1)
<i>Larus armenicus</i>			
– Armenia, eastern Turkey and north-west Iran	3a		
<i>Larus cachinnans cachinnans</i>			
– Black Sea and western Asia/south-west Asia, north-east Africa			1
<i>Larus cachinnans michahellis</i>			
– Mediterranean, Iberia and Morocco			1
<i>Larus fuscus fuscus</i>			
– North-east Europe/Black Sea, south-west Asia and eastern Africa		(2c)	
<i>Larus fuscus graellsii</i>			
– Western Europe/Mediterranean and west Africa			1
<i>Larus ichthyaetus</i>			
– Black Sea and Caspian/south-west Asia	3a		
<i>Larus cirrocephalus poiocephalus</i>			
– West Africa		(1)	

	A	B	C
– Central and eastern Africa			(1)
– Coastal southern Africa (excluding Madagascar)		(1)	
<i>Larus hartlaubii</i>			
– Coastal south-west Africa	1		
<i>Larus ridibundus</i>			
– Western Europe/western Europe, west Mediterranean, West Africa			1
– East Europe/Black Sea and east Mediterranean			1
– West Asia/south-west Asia and north-east Africa			(1)
<i>Larus genei</i>			
– West Africa (bre)	2		
– Black Sea and Mediterranean (bre)		2a	
– West, south-west and south Asia (bre)		2a	
<i>Larus melanocephalus</i>			
– West Europe, Mediterranean and north-west Africa		2a	
<i>Larus minutus</i>			
– Central and eastern Europe/south-west Europe and west Mediterranean		1	
– Western Asia/east Mediterranean, Black Sea and Caspian		(1)	
<i>Xema sabini sabini</i>			
– Canada and Greenland/south-east Atlantic			(1)
<i>Sterna nilotica nilotica</i>			
– Western Europe/west Africa	2		
– Black Sea and east Mediterranean/eastern Africa	3c		
– West and central Asia/south-west Asia	2		
<i>Sterna caspia caspia</i>			
– Southern Africa (bre)	1c		
– West Africa (bre)		1	
– Europe (bre)	1c		
– Caspian (bre)	2		
<i>Sterna maxima albifrons</i>			
– West Africa (bre)		2a	
<i>Sterna bengalensis bengalensis</i>			
– Gulf/southern Asia		2a	
<i>Sterna bengalensis par</i>			
– Red Sea/eastern Africa	3a		
<i>Sterna bengalensis emigrata</i>			
– S Mediterranean/north-west and west Africa coasts	1c		
<i>Sterna bergii bergii</i>			
– Southern Africa (Angola – Mozambique)	2		
<i>Sterna bergii enigma</i>			
– Madagascar and Mozambique/southern Africa	1c		

	A	B	C
<i>Sterna bergii thalassina</i>			
– Eastern Africa and Seychelles	1c		
<i>Sterna bergii velox</i>			
– Red Sea and north-east Africa	3a		
<i>Sterna sandvicensis sandvicensis</i>			
– Western Europe/west Africa		2a	
– Black Sea and Mediterranean (bre)	3a 3c		
– West and central Asia/south-west and south Asia		2a	
<i>Sterna dougallii dougallii</i>			
– Southern Africa	1c		
– East Africa	3a		
– Europe (bre)	1c		
<i>Sterna dougallii arideensis</i>			
– Madagascar, Seychelles and Mascarenes	2		
<i>Sterna dougallii bangsi</i>			
– North Arabian Sea (Oman)	1c		
<i>Sterna vittata vittata</i>			
– Prince Edward, Marion, Crozet and Kerguelen/South Africa	1c		
<i>Sterna vittata tristanensis</i>			
– Tristan da Cunha and Gough/South Africa	1c		
<i>Sterna hirundo hirundo</i>			
– Southern and western Europe (bre)			1
– Northern and eastern Europe (bre)			1
– Western Asia (bre)			(1)
<i>Sterna paradisaea</i>			
– Western Eurasia (bre)			1
<i>Sterna albifrons albifrons</i>			
– Eastern Atlantic (bre)	3b		
– Black Sea and east Mediterranean (bre)	3c		
– Caspian (bre)	2		
<i>Sterna albifrons guineae</i>			
– West Africa (bre)	1c		
<i>Sterna saundersi</i>			
– Western southern Asia, Red Sea, Gulf and eastern Africa			(1)
<i>Sterna balaenarum</i>			
– Namibia and South Africa/Atlantic coast to Ghana	2		
<i>Sterna repressa</i>			
– Western southern Asia, Red Sea, Gulf and eastern Africa		2c	
<i>Chlidonias hybridus hybridus</i>			
– Western Europe and north-west Africa (bre)	3c		
– Black Sea and east Mediterranean (bre)			(1)

	A	B	C
– Caspian (bre)		(1)	
<i>Chlidonias hybridus sclateri</i>			
– Eastern Africa (Kenya and Tanzania)	1c		
– Southern Africa (Malawi and Zambia to South Africa)	(2)		
<i>Chlidonias leucopterus</i>			
– Eastern Europe and western Asia/Africa			(1)
<i>Chlidonias niger niger</i>			
– Europe and western Asia/Atlantic coast of Africa		2c	
<b>RYNCHOPIDAE</b>			
<i>Rynchops flavirostris</i>			
– Coastal west Africa and central Africa	2		
– Eastern and southern Africa	2		